



RECHTE- UND SCHUTZKONZEPT

Prävention von interpersoneller und sexualisierter Gewalt

Inhalt

1. Vorwort	4
2. Einleitung und Begriffserklärungen	5
2.1. Gewalt und ihre Formen	5
2.1.1. Grenzverletzung	5
2.1.2. Sexualisierte Gewalt	6
2.2 Weitere Begriffe	8
2.2.1 Grooming	8
2.2.3. Doxing	8
3. Kinderrechte und Kinderschutz	9
3.1. Gesetzliche Bestimmungen:	9
3.1.1. Kinderrechte (UN-Kinderrechtskonvention)	9
3.1.2. Bundeskinderschutzgesetz	10
3.1.3. Das achte Sozialgesetzbuch	11
3.1.4. Landeskinderschutzgesetz	11
4. Täter*innen	12
4.1. Täter*innen-Strategien bei sexualisierter Gewalt	12
4.2. Das Modell der vier Vorbedingungen	12
4.3. Der Sportverein und -verband als Anbahnungsort	13
5. Struktur und Kultur im DFJJ NRW 14	
5.1. Leitbild	14
5.2. Organigramm	15
6. Präventionskonzept	16
6.1. Formaler Rahmen und Regeln im Umgang mit interpersoneller Gewalt	16
6.2. Vorbildfunktion	16
6.2.1. Benennung von beauftragten Personen	16
6.3. Erarbeitung von gemeinsamen Verhaltensregeln.	17
6.3.1. Trainerverhalten	17
6.3.2. Verhaltensregeln in den Strukturen (Vorstände und Ehrenamtliche)	18
6.3.3. Sensibilisierung und Qualifizierung von Mitarbeitenden	18
6.3.4. Partizipation von Kindern und Jugendlichen	18
6.4. Eignung von Mitarbeiter/innen prüfen.	19
6.4.1. Erweiterte pol. Führungszeugnisse	19
6.4.2. Regelung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnis im Verband	19
6.4.3. Datenerhebung und Datenschutz	20
6.4.3. Einwilligungserklärung	21
6.4.4. Europäisches Führungszeugnis	21
6.4.5. Ehrenkodex	22
6.5. Kultur des Hinsehens und der Beteiligung	22
6.5.1. Offene Kommunikationsformen und Konstruktive Fehlerkultur	22
6.5.2. Sexualisierte Gewalt enttabuisieren	22
6.5.3. Kinder und Jugendliche stärken	23
6.5.4. Eltern in die Präventionsarbeit einbeziehen	23

6.6. Präventionsnetzwerke und Kooperationen aufbauen	24
6.6.1. Qualitätsbündnis gegen sexualisierte Gewalt im Sport	24
6.6.2. Weitere Kooperationspartner	25
6.7. Wissen und Handlungskompetenz zum Umgang mit interpersoneller Gewalt	25
6.7.1. Bericht bei der Jahreshauptversammlung	25
6.7.2. Qualifizierung	25
6.8. Weiterführende Präventionsmaßnahmen	25
7. Risikoanalyse	26
7.1.1. Hierarchien und Strukturen	26
7.1.2. Lehrgänge	26
7.1.3. Athlet*innen stärken (Körperzentriertheit)	26
7.1.4. Qualifizierung	27
7.1.5. Digitale Medien und Kommunikation	29
7.1.6. Jugendfreizeiten	29
7.1.7. Vereinssport	32
7.2. Fazit der Risikoanalyse	32
8. Interventionskonzept	33
8.1. Begriffsklärungen	33
8.1.1. Vermutung	33
8.2. Beschwerdemanagement im Verband	35
8.2.1. Internes Beschwerdemanagement	36
8.2.2. Externe Beratungsstellen und Anlaufstellen	36
8.3. Notfall- und Handlungspläne	38
8.4. Krisenplan und Aufgaben eines Krisenteams	40
8.5. Dokumentation	41
8.6. Aufarbeitung und Rehabilitation	42
9. Öffentlichkeitsarbeit	43
10. Evaluation	43
10.1. Prüfung auf Aktualität	43
10.2. Anpassungen des Konzeptes	43
11. praktische Hilfen // Anlagenteil	44
12. Notizen	59

1. Vorwort

Der Deutsche Fachsportverband für Jiu-Jitsu Nordrhein-Westfalen e.V. (im folgenden DFJJ NRW) betrachtet den Schutz seiner Mitglieder und insbesondere seiner jüngsten Budoka als oberste Priorität. In einer Zeit, in der das Bewusstsein für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und vulnerable Gruppen zunehmend an Bedeutung gewinnt, ist es unerlässlich, klare Maßnahmen und Richtlinien zu etablieren, die ein sicheres und geschütztes Umfeld für alle bieten. Dieses Schutzkonzept ist das Resultat einer intensiven und gewissenhaften Zusammenarbeit von Expert/innen und Verantwortlichen im Bereich des Budoports. Es ist ein dynamisches Dokument, das auf den Grundwerten des Verbands – Respekt, Integrität und Fürsorge – basiert und stets den aktuellen Bedürfnissen und Anforderungen angepasst wird.

Unser Ziel ist es, nicht nur den physischen, sondern auch den emotionalen und psychischen Schutz unserer Mitglieder zu gewährleisten. Das Schutzkonzept des DFJJ NRW ist ein Rahmenwerk, das nicht nur präventive Maßnahmen zur Risikominimierung definiert, sondern auch klare Prozesse und Handlungsanweisungen für den Umgang mit potenziellen Risiken und Krisensituationen vorgibt. Dabei wird der Schwerpunkt vor allem im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gesetzt. Dies bedeutet aber nicht, dass die beschriebenen Maßnahmen und Strategien im Erwachsenenbereich keine Anwendung finden. Dieses Konzept beschreibt Präventionsmaßnahmen, die alle Budoka schützen sollen.

Es ist uns bewusst, dass das Schutzkonzept nur dann effektiv ist, wenn es von allen Beteiligten verinnerlicht und konsequent umgesetzt wird. Deshalb liegt ein Hauptaugenmerk darauf, Trainer*innen, Funktionär/innen, Eltern und Budokas gleichermaßen über die Bestimmungen und Verhaltensrichtlinien zu informieren und zu schulen.

Wir sind uns der Verantwortung bewusst, die wir tragen, wenn es um den Schutz und die Sicherheit unserer Mitglieder geht. Die Umsetzung dieses Schutzkonzepts erfordert ein partnerschaftliches Zusammenwirken aller Beteiligten. Es ist eine gemeinsame Verantwortung, ein Klima zu schaffen, das Sensibilität, Offenheit und Respekt für die Rechte und das Wohlergehen jedes Einzelnen fördert.

Im DFJJ NRW stehen wir fest hinter diesem Schutzkonzept als Grundlage für eine Kultur des Miteinanders und des Schutzes. Es ist uns wichtig zu betonen, dass die Sicherheit und das Wohlergehen unserer Mitglieder stets oberste Priorität haben und kontinuierliche Anstrengungen erfordern. Unser Verband verpflichtet sich dazu, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ein sicheres und unterstützendes Umfeld zu gewährleisten.

2. Einleitung und Begriffserklärungen

Um Präventions- und Schutzmaßnahmen zielgerichtet zu gestalten, müssen fundierte Kenntnisse über Gewalt als solche und ihrer unterschiedlichen Formen zugrunde gelegt werden. Interpersonelle Gewalt kann sich in zahlreichen Ausprägungen zeigen, die nicht nur isoliert auftreten, sondern sich ebenso vermischen können.

2.1. Gewalt und ihre Formen

Allgemein bezeichnet Gewalt den Einsatz von physischen und/oder psychischen Zwang gegenüber Menschen. In der Soziologie bedeutet Gewalt den Einsatz von physischer oder psychischer Mittel, um einer anderen Person gegen ihren Willen Schaden zuzufügen, sie dem eigenen Willen zu unterwerfen oder der solchermaßen ausgeübten Gewalt durch Gegengewalt zu begegnen.

2.1.1. Grenzverletzung

Von einer Grenzverletzung spricht man, wenn es sich um einmaliges oder gelegentliches Fehlverhalten von Mitarbeitenden aufgrund von fachlichen oder persönlichen Defiziten handelt. Das unangemessene Verhalten kann durch einen Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation, durch Gedankenlosigkeit oder mangelnder Empathie der Mitarbeitenden hervorgerufen werden. Grenzverletzungen passieren oft unbeabsichtigt und können im Trainingsalltag nicht immer vermieden werden.

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer grundlegend respektvollen Haltung begegnet. Es ist Ausdruck eines achtsamen Miteinanders, wenn sich die grenzverletzend verhaltende Person aufgrund der Reaktion der verletzten Person oder durch Hinweise von Dritten der von ihm/ihr unbeabsichtigt verübten Grenzverletzung bewusst wird, sich entschuldigt und darum bemüht, weitere unbeabsichtigte Grenzverletzungen zu vermeiden.

Potenzielle Täter/innen setzen Grenzverletzungen jedoch bewusst in ihren Anbahnungsstrategien ein, um zu testen, wie weit sie mit potenziellen Opfern gehen können, ohne auf Gegenwehr zu stoßen, die eine mögliche Aufdeckung zur Folge hätte.

Beispiele für Grenzverletzungen:

- Missachtung der körperlichen Grenzen von Mädchen und Jungen (z.B. bei Hilfestellungen)
- gelegentliche grenzüberschreitende Tobe- und Kampfspiele unter Kinder und Jugendlichen, die zu nicht beabsichtigten Verletzungen führen.
- Missachtung der Belastbarkeit von Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen (altersgerechtes Training)

2.1.2. Sexualisierte Gewalt¹

Sexualisierte Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie beabsichtigt sind und nicht zufällig passieren. Hierbei handelt es sich um Gewalt, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt wird. Sexualisierte Gewalt kann sowohl mit Körperkontakt als auch ohne (z.B. in verbaler Form) erfolgen. Sie kann strafrechtlich relevant sein oder strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt vorbereiten. Sexualisierte Übergriffe unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch die Missachtung der verbal oder non-verbal gezeigten Abwehrreaktionen der Opfer. Werden die Grenzverletzungen immer massiver und häufiger und/oder hören trotz Kritik von Dritten (z.B. Eltern, Jugendliche, Mittrainierende, etc.) an nicht auf, dann kommt es selten zu einer Übernahme der Verantwortung für das eigene grenzüberschreitende Verhalten der Täter/innen. Dies geht einher mit einer Abwertung von Betroffenen und Zeug/innen, die Dritte um Hilfe bitten.

Beispiele für sexuelle Übergriffe:

Sexuelle Übergriffe ohne Körperkontakt:

- a. Wiederholtes Flirten der Trainer*innen mit Mädchen und Jungen, Mädchen/Jungen mit besonderen Kosenamen ansprechen. z.B. "Schatz", "Liebster" oder "Süße"
 - b. Voyeurismus z.B. immer wieder in die Umkleide des anderen (oder gleichen) Geschlechtes gehen.
 - c. Sexistische Spielanleitungen oder Anweisungen beim Training z.B. Spiele mit Entkleidung, Mädchen auffordern ohne T-Shirt zu trainieren
1. Sexuelle Übergriffe mit Körperkontakt:
- a. Wiederholte Missachtung einer (fachlich) angemessenen körperlichen Distanz, z.B. immer das gleiche Mädchen/den gleichen Jungen zum Demonstrieren einer Technik nehmen, ohne vorher zu fragen
 - b. Wiederholter Austausch von Zärtlichkeiten, die eher einem familiären Umgang entsprechen
 - c. Initiierung von Spielen, die Mädchen/Jungen auch nicht erwünschten Körperkontakt abverlangen.

2.1.3. Emotionale, psychische und/oder seelische Gewalt

Psychische oder seelische Gewalt sind sehr subtile Formen der Gewalt. Sie können in vielen unterschiedlichen Erscheinungsformen auftreten und sind nicht immer einfach zu erkennen. In einigen Fällen kann seelische Gewalt eine Vorstufe zur körperlichen und/oder sexualisierten Gewalt sein. Eine wesentliche Eigenschaft der psychischen Gewalt liegt darin, dass die Verletzungen der Betroffenen nicht sichtbar sind. Die häufigsten Ausübungsformen der psychischen Gewalt sind Beschimpfungen, Beleidigungen, Erpressungen, Bedrohungen oder Anschreien. Genauso zählen Demütigungen, Vernachlässigung, Zwangskontrolle, Stalking und Mobbing zu den Formen psychischer Gewalt.

Beispiele für psychische Gewalt:

1. Regelmäßiges Anschreien der Kinder durch den Trainer/die Trainerin und Beschimpfung als „Lappen“.
2. Kontrolle über grundlegende Bedürfnisse: z.B. beim Training verbieten auf die Toilette gehen zu dürfen oder etwas zu trinken.
3. Verweigerung von Unterstützung und Hilfe, z.B. bei Verletzungen weiter zum Training zwingen.

¹ Siehe: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17566/gewalt/>

2.1.4. körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt kann sich über Schläge, Kniffe, Tritte hin zu handfesten Prügeleien oder Verletzungen z. B. durch Messer und andere Gegenstände ziehen. Zur Körperlichen Gewalt gehören alle Angriffe auf den Körper oder die Gesundheit eines Menschen. Fachleute unterscheiden zwischen stumpfer/schürfender Gewalt (z.B. durch Schläge oder Tritte) und scharfer/spitzer Gewalt (z.B. durch Messerstiche). Körperliche Gewalt kann zu sichtbaren und unsichtbaren Verletzungen führen. Sichtbare Verletzungen sind leicht, durch blaue Flecken, Bluterergüsse oder Kratzer zu erkennen. Unsichtbare Verletzungen, wie z.B. eine Gehirnerschütterung oder innere Blutungen sind schwerer zu erkennen. Mit der Körperlichen Gewalt können auch seelische Verletzungen einher gehen.

Körperverletzung im Strafrecht:

Im Strafgesetzbuch (StGB) ist Körperverletzung definiert als körperliche Misshandlung oder Schädigung der Gesundheit (§ 223 StGB). Auch wer einen anderen Menschen nicht vorsätzlich (= bewusst und gewollt) verletzt, sondern fahrlässig (= durch mangelnde Sorgfalt), kann sich strafbar machen. Das Strafrecht bewertet außerdem die Schwere der Verletzung. Unterschieden wird zwischen fahrlässiger (§ 229 StGB), gefährlicher (§ 224 StGB) und schwerer Körperverletzung (§ 226 StGB) sowie Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB). Auch die Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) und die Beteiligung an einer Schlägerei (§ 231 StGB) fallen in den Bereich der Körperverletzung.

Beispiele für körperliche Gewalt:

1. Wiederholte Tobe- und Kampfspiele, in denen die Grenzen anderer massiv verletzt werden, bzw. die zu Verletzungen führen.
2. Spiele, bei denen Schläge oder Tritte eingesetzt werden, die zu Verletzungen führen können (z.B. "Auspeitschen" mit dem Gi-Gürtel)

2.1.5. Kindeswohlgefährdung

Das Kindeswohl bedeutet das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn Kinder durch Misshandlung, Vernachlässigung oder durch sexuellen Missbrauch in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind, bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

Die Kindeswohlgefährdung ist zudem ein das Wohl und die Rechte des Kindes beeinträchtigendes Verhalten, Handeln oder Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder eine andere Person in der Familie oder Institution. Die Hilfe und eventuell das Eingreifen von Jugendhilfe, Jugendamt und/oder Familiengerichten können in diesen Fällen notwendig sein, um die Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes zu gewährleisten.

2.2. Weitere Begriffe

2.2.1 Grooming

Als Grooming wird die gezielte Kontaktaufnahme Erwachsener mit Minderjährigen bezeichnet. Das englische Wort Grooming (= „striegeln, zurechtmachen, vorbereiten“) bezieht sich darauf, dass den potenziellen Opfern zunächst geschmeichelt wird oder ihnen Geschenke gemacht werden, um ihr Vertrauen zu erlangen. Die Intention des „Groomings“ hat immer einen missbräuchlichen Zweck. Der Begriff selbst zeigt den Bezug zu einem vorbereitenden Verhalten der „Groomer“. Dazu werden zunächst ein Vertrauensverhältnis und Nähe aufgebaut, sodass Opfer in eine gewisse körperliche sowie seelische Abhängigkeit gebracht werden. Geschieht dies im Internet (etwa in Chats oder in sozialen Netzwerken), spricht man von Cyber-Grooming. Ist die (Online-)Konversation beispielsweise geprägt von Komplimenten, bemühter Jugendsprache und immer intimer werdenden Fragen, kann dies ein Hinweis auf „Grooming“ sein. „Groomer“ können sich auch als vermeintliche Talent-scouts ausgeben und unter diesem Vorwand nach persönlichen Daten und Bildern fragen.

2.2.2. Gaslighting

Der Begriff „Gaslighting“² bezeichnet eine Form von psychischer Gewalt, bei dem die Opfer so stark durch Lügen, Leugnen und Einschüchterungstaktiken manipuliert werden, dass sie anfangen, an ihrem eigenen Verstand zu zweifeln. Der Begriff „Gaslighting“ geht auf ein Theaterstück mit dem Titel „Gas Light“ aus dem Jahr 1938 zurück² und bedeutet übersetzt so viel wie „Gasbeleuchtung“. „Gaslighting“ ist eine Form der psychologischen Manipulation, bei der eine Person systematisch dazu gebracht wird, an der eigenen Wahrnehmung, Erinnerung oder geistigen Gesundheit zu zweifeln. Dies könnte beispielsweise durch ständiges Herunterspielen oder Verleugnen von Erfahrungen oder Gefühle einer anderen Person hervorgerufen werden, indem jemand behauptet, dass diese überreagiert oder sich etwas einbildet, obwohl die erlebten Situationen oder Emotionen real sind.

2.2.3. Doxxing

Doxxing bezieht sich auf die Praxis, persönliche Informationen einer Person zu beschaffen und diese dann im Internet zu veröffentlichen. Solche Informationen können Name, Adresse, Telefonnummer, Arbeitsplatz, private Fotos und weitere sensible Details umfassen. Die Täter/innen kommen durch Recherche, Hacking oder Social Engineering wie Phishing an die Daten, erklärt das Ethikbüro der Universität Berkeley. Warum das Ganze Doxxing heißt? „Dox“ ist eine verkürzte Schreibweise von „docs“, zu Deutsch: „Dokumente“. Es werden also Dokumente eingesehen und mit der Absicht veröffentlicht, die betroffene Person zu diffamieren, einzuschüchtern oder ihr Schaden zuzufügen.

² Im Theaterstück „Gas Light“, das später auch als Film adaptiert wurde, versucht der Ehemann, seine Frau dazu zu bringen, an ihrem Verstand zu zweifeln, indem er heimlich die Gasbeleuchtung im Haus dimmt, während er behauptet, dass sie sich das nur einbilde. Durch diese Manipulation beginnt die Frau tatsächlich an ihrem Verstand zu zweifeln und ihre Wahrnehmung der Realität zu hinterfragen.

3. Kinderrechte und Kinderschutz

3.1. Gesetzliche Bestimmungen:

Die Diskussionen und Beschlüsse des von der Bunderegierung einberufenen runden Tisches gegen sexuellen Kindesmissbrauch sowie zahlreiche anschließende Debatten und Studien haben 2012 den ersten Niederschlag in der Einführung des Bundeskinderschutzgesetz (KJSG) gefunden. Zusätzlich wurde das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder von 16. Juni 2021 sowie das Landeskinderschutzgesetz NRW (Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen) verabschiedet.

3.1.1. Kinderrechte (UN-Kinderrechtskonvention):

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein internationales Abkommen, das die Rechte von Kindern festlegt. Sie wurde von den Vereinten Nationen am 20.11.1989 verabschiedet und trat am 2.09.1990 in Kraft. Die Konvention besteht insgesamt aus 54 Artikeln, die verschiedene Rechte und Grundsätze für Kinder festlegen. Dabei ist die UN-Kinderrechtskonvention von vier Grundprinzipien geprägt:

- **Diskriminierungsverbot:** Die UN-Kinderrechtskonvention gilt für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religionszugehörigkeit, Sprache, Behinderungen oder politische Ansichten des Kindes, bzw. Seiner/ihrer Eltern. Kein Kind darf deswegen diskriminiert werden. Alle Kinder, die sich in Deutschland aufhalten müssen Schutz, Förderung und Bildung sowie Beteiligung erfahren – egal, woher sie kommen und welcher Religion oder Weltanschauung sie anhängen. Das ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration.
- **Recht auf Leben und persönliche Entwicklung:** Jedes Kind hat das Recht, in einem geschützten Rahmen heranzuwachsen und sich zu einer eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sollen in ihrer Entwicklung gefördert werden und die Möglichkeit erhalten, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Zu einem würdevollen Leben gehören auch der Schutz vor Krankheiten und Gewalt.
- **Kindeswohlvorrang:** Das sogenannte Kindeswohlprinzip verpflichtet Gerichte, Verwaltungsbehörden, öffentliche oder private Einrichtungen der sozialen Fürsorge und Gesetzgebungsorgane auf Ebene von Bund, Ländern und Kommunen, bei allen Entscheidungen und Maßnahmen das Kindeswohl und die Interessen von Kindern als einen vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen.
- **Recht auf Beteiligung:** Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit erhalten, gehört zu werden. Sie dürfen ihre Anliegen und Beschwerden äußern. Bei staatlichen Entscheidungen, die das Kind oder den Jugendlichen betreffen, sind sie zu beteiligen ihre Meinung muss dem Alter und der Reife entsprechend berücksichtigt werden.

Die Artikel der UN-Kinderrechtskonvention lassen sich thematisch in drei Gruppen einteilen:

- **Schutzrechte:** Kinder und Jugendliche sind in vielerlei Hinsicht schutzbedürftig. Die Schutzrechte sollen einen umfangreichen Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, sexuellen Übergriffen, Verwahrlosung, Kinderhandel und wirtschaftlicher Ausbeutung gewährleisten. Sie gelten – wie alle Kinderrechte – ausdrücklich auch für Flüchtlingskinder.

- **Förderungsrechte:** Zu den sogenannten Förderungsrechten zählen die Gewährleistung der Grundbedürfnisse und besonderer Bedürfnisse von Kindern im Hinblick auf Gesundheit, Ernährung, Bildung, angemessene Lebensbedingungen sowie auf eine persönliche Identität und auf den Status als Bürgerin oder Bürger eines Landes.
- **Beteiligungsrechte:** Die sogenannten Beteiligungsrechte schreiben vor, dass Kinder und Jugendliche ein Recht haben, ihre Meinung zu äußern, gehört zu werden und ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Entscheidungen beteiligt zu werden, die ihre Person betreffen. Des Weiteren muss der Staat Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, Zugang zu Kind und jugendgerechten Informationen und Medien zu erhalten.

Das Recht auf Spiel und Freizeit wird ebenfalls in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegt und umfasst auch das Recht auf sportliche Betätigung. Kinder haben das Recht, Sport zu treiben, sich zu bewegen und an Aktivitäten teilzunehmen, die ihre körperliche Entwicklung fördern.

Es ist entscheidend, dass der Sport für Kinder sicher ist und dass sie vor jeglicher Form von Missbrauch, Druck oder Diskriminierung geschützt werden. Das bedeutet, dass Trainer*innen, Eltern und Sportorganisationen sicherstellen müssen, dass Kinder in einer unterstützenden Umgebung trainieren können, die auf ihre Bedürfnisse und ihre Sicherheit ausgerichtet ist.

3.1.2. Bundeskinderschutzgesetz

Das Bundeskinderschutzgesetz in Deutschland wurde im Jahr 2012 verabschiedet, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu stärken. Es ist ein bedeutendes Instrument zur Sicherung des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, indem es Prävention, Intervention und Schutzmaßnahmen in Fällen von Kindeswohlgefährdung fördert. Es besteht aus mehreren Artikeln, die verschiedene Aspekte des Kinderschutzes regeln:

Artikel 1: Definiert den Anwendungsbereich des Gesetzes und gibt die Ziele und Grundsätze des Kinderschutzes an.

Artikel 2: Legt die Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen und Fachkräfte fest, um den Kinderschutz zu gewährleisten.

Artikel 3: Beschreibt die Verpflichtung zur frühzeitigen Erkennung von Gefährdungssituationen sowie zur Zusammenarbeit bei Verdachtsmomenten.

Artikel 4: Betont die Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe sowie anderer Einrichtungen bei der Prävention und Intervention im Kinderschutz.

Artikel 5: Stellt sicher, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen während des Verfahrens gewahrt werden und ihre Meinungen berücksichtigt werden.

Artikel 6: Legt die Qualifikation und Fortbildung von Fachkräften fest, um eine angemessene Unterstützung und Intervention im Kinderschutz zu gewährleisten.

Artikel 7: Bestimmt die Verantwortlichkeiten der Länder und Kommunen in Bezug auf den Kinderschutz sowie die Kooperation mit anderen Institutionen.

Das Bundeskinderschutzgesetz bildet einen wichtigen rechtlichen Rahmen zur Prävention und Intervention bei Kindeswohlgefährdung. Es legt Standards für die Zusammenarbeit, die Früherkennung, den Schutz der Rechte von Kindern und die Qualifikation von Fachkräften fest, um das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

3.1.3. Das achte Sozialgesetzbuch

Das 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist in Deutschland das zentrale Gesetz, das die Kinder und Jugendhilfe regelt. Es umfasst eine Vielzahl von Bestimmungen und Regelungen, die darauf abzielen, Kinder, Jugendliche und ihre Familien zu unterstützen.

Hier sind einige der Hauptpunkte des SGB VIII:

Hilfen zur Erziehung: Das SGB VIII legt verschiedene Formen von Hilfen fest, die zur Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen sowie ihren Familien bereitgestellt werden, einschließlich Erziehungsberatung, Jugendsozialarbeit, familienunterstützende Dienste und stationäre Betreuungsformen.

Kindeswohl und Schutz: Es betont die Bedeutung des Schutzes und der Förderung des Kindeswohls. Bei Gefährdung des Kindeswohls durch Vernachlässigung, Misshandlung oder andere Risiken haben die Jugendämter die Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz des Kindes einzuleiten.

Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen: Das SGB VIII regelt, dass Personen, die einschlägig vorbestraft sind und somit wegen Straftaten gegenüber Kindern oder Jugendlichen auffällig geworden sind, bestimmte Einschränkungen in Bezug auf ihre Tätigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe unterliegen.

Jugendhilfeplanung: Die Länder und Kommunen sind verpflichtet, Jugendhilfepläne zu erstellen, die auf die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zugeschnitten sind und die Angebote und Maßnahmen der Jugendhilfe festlegen.

Beteiligung und Teilhabe: Das Gesetz betont die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen, die sie betreffen. Es fördert ihre aktive Teilhabe an der Gestaltung von Maßnahmen und Angeboten der Jugendhilfe.

Förderung der Entwicklung: Das SGB VIII zielt darauf ab, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Bereichen zu fördern, darunter Bildung, Erziehung, soziale Integration und gesundheitliche Aspekte.

Das 8. Sozialgesetzbuch ist ein umfassendes Gesetz, das die Grundlage für die Kinder und Jugendhilfe in Deutschland bildet. Es legt die Rahmenbedingungen fest, um Kindern und Jugendlichen bestmögliche Entwicklungschancen zu ermöglichen und bietet Unterstützung für Familien in verschiedenen Lebenslagen.

3.1.4. Landeskinderschutzgesetz

Die Unterschiede zwischen dem Landeskinderschutzgesetz in Nordrhein-Westfalen (NRW) und dem Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) lassen sich in verschiedenen Aspekten festmachen:

Ergänzende Regelungen: Das Landeskinderschutzgesetz in NRW ergänzt das Bundeskinderschutzgesetz und enthält spezifische Bestimmungen und Regelungen, die auf die Bedürfnisse und Gegebenheiten des Bundeslandes zugeschnitten sind.

Regionale Schwerpunkte: Das Landeskinderschutzgesetz setzt besondere Schwerpunkte, die auf die spezifischen Bedürfnisse, Gegebenheiten oder Herausforderungen in NRW eingehen, während das Bundeskinderschutzgesetz allgemeine Richtlinien für ganz Deutschland festlegt.

Ausgestaltung von Schutzkonzepten: Die Anforderungen und Pflichten bezüglich der Ausgestaltung von Schutzkonzepten sind im Landeskinderschutzgesetz genauer beschrieben.

Zuständigkeiten und Kooperation: Das Landeskinderschutzgesetz trifft spezifische Regelungen bezüglich der Zuständigkeiten der Behörden in NRW und der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren auf lokaler Ebene.

Spezifische Maßnahmen zur Prävention und Intervention: Das Landeskinderschutzgesetz legt ergänzende oder spezifische Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei Kindeswohlgefährdung fest, die über die Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes hinausgehen.

Insgesamt ergänzt das Landeskinderschutzgesetz in NRW das Bundeskinderschutzgesetz, indem es spezifische Regelungen und Maßnahmen auf Landesebene festlegt, die den lokalen Gegebenheiten und Anforderungen gerecht werden sollen und somit den Kinderschutz auf regionaler Ebene unterstützen.

4. Täter*innen

4.1. Täter*innen-Strategien bei sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt wird von Männern und auch von Frauen aller sozialen Schichten, Berufsgruppen, Nationalitäten und Altersstufen verübt. Die Gewalt betrifft alle Altersgruppen der Mädchen und Jungen, jedoch verstärkt vom Vorschulalter bis zur Pubertät.

Es gibt keine „äußeren Erscheinungsmerkmale“, an denen Menschen erkannt werden können, die andere Menschen sexuell/emotional/körperlich missbrauchen. Oft ist die Täterin oder der Täter ein Mensch mit tadellosem Ruf. Vielleicht ist er oder sie religiös oder politisch aktiv, beruflich erfolgreich oder engagiert sich besonders für Kinder; ein Mann, eine Frau dem oder der niemand zutrauen würde, dass er oder sie sich an Mädchen oder Jungen oder beiden vergreift.

In den meisten Fällen von sexuellem Missbrauch steht nicht die sexuelle Befriedigung im Vordergrund. Es geht um den Missbrauch von Macht durch sexuelle Gewalt. Die Sexualität wird als Mittel, sozusagen als „Waffe“ benutzt, um Macht auszuüben. Sexueller Missbrauch ist nicht eine gewalttätige Form von Sexualität, sondern eine sexuelle Form von Gewalttätigkeit.

Beim sexuellen Missbrauch benutzt die Täterin oder der Täter seine Überlegenheit, um bei den Betroffenen ein Gefühl von Ohnmacht und Hilflosigkeit hervorzurufen. Wenn eine Person oder Gruppe über entschieden mehr Macht verfügt als eine andere, ist auch immer das Risiko gegeben, dass diese Macht missbraucht wird.

In diesem Schutzkonzept geht es vorrangig um die Frage, welche Situationen Täterinnen und Täter für ihr Handeln ausnutzen und auf welche verbandsspezifischen Zusammenhänge der DFJJ NRW besonders achten sollte. Insbesondere die Bereiche Ausbildung, Qualifizierung, Betreuung von Jugendteams, Ferienfreizeiten und Mentoring sowie alle anderen Bereiche, in denen der Verband selbst unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, sollten in diesem Zusammenhang thematisiert werden. Es gibt keine bevorzugten Funktionen, die Täterinnen und Täter ausüben – sie können Talentscout, Verbandstrainer, Verbandsbeauftragte oder Vorstandsmitglied sein, ebenso wie Busfahrer, Hausmeisterin oder Anlagenbetreiber.

4.2. Das Modell der vier Vorbedingungen

David Finkelhor ist ein US-amerikanischer Sozialwissenschaftler, der in erster Linie durch seine Forschung auf dem Feld von sexuellem Missbrauch von Kindern bekannt geworden ist.

Er ist Soziologie- Professor an der University of New Hampshire und Co-Direktor des Familienforschungs-Labors an der gleichen Universität. Seit 1977 befasst sich Finkelhor mit den Problemen, die mit Missbrauch an Kindern, aber auch mit anderen Formen der Gewalt und Misshandlung zu tun haben. Finkelhor greift sämtliche für die Ausübung sexualisierter Gewalt relevanten Aspekte im Modell der vier Vorbedingungen auf.

Folgende Voraussetzungen müssen demnach erfüllt sein, damit sexualisierte Gewalt ausgeübt werden kann:

1. ***Es besteht eine Motivation zum sexuellen Missbrauch:*** Es bedarf eines inneren Anreizes, Sexualität mit Kindern zu praktizieren. Quellen einer Motivation können danach ein eine subjektiv wahrgenommene Übereinstimmung mit Kindern, das Erleben sexueller Erregung durch Kinder und/oder eine Blockade gegenüber der Befriedigung sexueller Bedürfnisse in Kontakt mit altersangemessenem Partner/innen sein.
2. ***Innere Hemmschwellen müssen überwunden werden:*** Nicht alle Menschen, die eine erotisch-sexuelle Anziehung durch Kinder spüren, suchen nach Möglichkeiten das Bedürfnis durch realen Missbrauchshandlungen zu befriedigen. Netzwerke, wie "Kein Täter werden" bieten für solche Menschen therapeutische und geschützte Angebote.
3. ***Äußere Hemmschwellen müssen überwunden werden:*** Das Bedürfnis nach Sexualität mit Kindern und die innere Bereitschaft dazu schaffen noch keine Gelegenheit. Folglich müssen Täter/innen Situationen herstellen, welche die gewünschte Nähe zu Kindern zulässt. Dazu dringen Täter/innen bewusst in den Lebensalltag von Kindern ein zu denen auch Sportorganisationen gehören können.
4. ***Der Widerstand des Opfers muss überwunden werden:*** Täter*innen testen zunächst die kindliche Widerstandsfähigkeit. Zu ihren Prüfmethode gehören beabsichtigte Grenzverletzungen, sexistische Kommentare, scheinbar zufällige Berührungen und/oder unangemessene Gespräche über Sexualität und Körperhygiene (und weitere Maßnahmen). Kinder und Jugendliche, die selbstbewusst, aufgeklärt und sozial-emotional gut versorgt sind, reagieren auf solche Testrituale mit Protest, Abwehr und Distanz. Täter*innen wählen daher bewusst Kinder und Jugendliche als Opfer aus, die nach ihrer Einschätzung leichter zu manipulieren sind als andere, weil sie aufgrund ihrer Sozialisationserfahrungen beispielsweise unter einem Defizit an Zuwendung und Aufmerksamkeit leiden, weil sie ihre eigenen Grenzen nicht wahrnehmen und auch nicht schützen können.

4.3. Der Sportverein und -verband als Anbahnungsort

Sexualisierte Gewalt findet größtenteils im nahen sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen statt. Dazu gehören Angehörige, der Freundes- und Bekanntenkreis der Familie oder auch Mitarbeitende in Sport- und Freizeiteinrichtungen.

In den meisten Fällen von Missbrauch besteht ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Täter oder der Täterin und der betroffenen Person. Diese Nähe und mögliche Abhängigkeit werden vom Täter oder von der Täterin häufig ausgenutzt. Gegenüber Bezugspersonen sind die meisten Mädchen und Jungen arglos, sie spüren zunächst keine Gefahr und können sich deshalb kaum schützen. Wenn beispielsweise auch die Eltern selbst Vertrauen zu diesen Bezugspersonen des Kindes oder der/des Jugendlichen haben, kann es schwierig sein, sexuellen Missbrauch zu erkennen und Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen zu ergreifen.

Manche Personen aus dem nahen Umfeld weichen zur Vorbereitung des Missbrauchs auch auf digitale Medien aus, um die Beobachtung und Kontrolle von Eltern oder anderen Bezugspersonen auszuschalten.

Einen wesentlichen Teil des sozialen Umfeldes von Kindern und Jugendlichen machen ihre Bildungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, aber auch Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe aus.

Auch hier machen es sich Täter oder Täterinnen zunutze, dass Beziehungen und Sympathien bestehen oder Machtgefüge und Abhängigkeiten vorhanden sind. Potenzielle Täter und Täterinnen wählen häufig pädagogische oder therapeutische Berufe oder (ehrenamtliche) Betätigungsfelder, in denen es möglich ist, sich Kindern und Jugendlichen leicht und kontinuierlich zu nähern. Sie profitieren vom guten Ruf der pädagogischen, sportlichen oder religiösen Einrichtungen, der durch ihre Beschäftigung dort auch ihnen selbst zukommt, und dem daraus resultierenden Vertrauen, das Eltern ihnen entgegenbringen.

Täterinnen oder Täter zeichnen sich häufig durch pädagogisches Geschick aus, sind meist beliebt und gelten bei den Kolleg*innen als besonders engagiert. Gerne übernehmen sie ungeliebte Tätigkeiten, decken kleine Schwächen oder professionelle Fehler von Kolleg*innen und sorgen so für eine Atmosphäre der Dankbarkeit und Loyalität.

Systematisch erschleichen sie sich das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen, bevorzugen einzelne Mädchen oder Jungen, stellen sich scheinbar auf eine Stufe mit dem (potenziellen) Opfer, indem sie eine exklusive Beziehung aufbauen und die anderen Erwachsenen als bedrohlich oder wenigstens verständnislos darstellen. So gelingt es ihnen, das Kind oder den/die Jugendliche/n von der Umwelt zu isolieren, sie stärker an sich zu binden und immer weiter von helfenden Personen abzuschirmen.

Nur wenige Täterinnen oder Täter sind den betroffenen Kindern oder Jugendlichen wirklich fremd. Aus der Perspektive der Täterinnen oder Täter ist es deutlich einfacher, auf bestehende Vertrauens-, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zu bauen, als einen Kontakt zu fremden Kindern oder Jugendlichen herzustellen.

Anders verhält es sich im Internet. Viele Täterinnen oder Täter nutzen die Anonymität des Netzes, um sich Kindern und Jugendlichen mit sexueller Absicht zu nähern (Stichwort: Cyber-Grooming). Durch intensive und oft sehr persönliche Chats entsteht bei Kindern und Jugendlichen leicht der Eindruck, dass es keine Fremden sind, mit denen sie in Kontakt stehen. Die vermeintliche Vertrautheit wiegt sie in Sicherheit und schwächt ihre Vorsicht.

5. Struktur und Kultur im DFJJ NRW

5.1. Leitbild

Das Leitbild des Deutschen Fachsportverband für Jiu-Jitsu Nordrhein-Westfalen e.V. (im folgenden DFJJ NRW) verkörpert eine starke Verpflichtung zur Förderung und Entwicklung des Budoports in Nordrhein-Westfalen.

Die grundlegenden Prinzipien des Budo – Speziell des Jiu-jitsus – Respekt, Höflichkeit, Ehrlichkeit, Mut, Bescheidenheit, Ehre, Freundschaft und Selbstbeherrschung – bilden das Fundament dieses Leitbilds und werden als Budowerte vermittelt und gelebt.

Das Hauptziel des DFJJ NRW besteht darin, Jiu-Jitsu nicht nur als eine Sportart zu etablieren, die körperliche Fitness fördert, sondern auch die geistige und charakterliche Entwicklung der Budoka voranzutreiben. Der Verband glaubt an die transformative Kraft des Sports und die Möglichkeit, über den Sport hinausgehende Werte zu vermitteln. Ein zentraler Aspekt des Leitbilds ist die Schaffung einer Umgebung, in der sich Budoka jeden Alters und Leistungsniveaus respektiert und unterstützt fühlen. Unsere Trainer*innen und Funktionär*innen fungieren als Vorbilder, die nicht nur sportliche Fähigkeiten, sondern auch persönliches Wachstum und Selbstvertrauen fördern.

Der Verband strebt danach, eine umfassende Ausbildung und Unterstützung für Budoka auf allen Ebenen anzubieten. Dabei wird ein Umfeld gefördert, das Fairness, Teamgeist und Chancengleichheit betont und eine Plattform für herausragende sportliche Leistungen schafft. Der DFJJ NRW ist fest davon überzeugt, dass der Budoport über die Matte hinausreicht und positive Veränderungen in der Gesellschaft bewirken kann. Insgesamt ist das Leitbild des Deutschen Fachsportverband für Jiu-Jitsu Nordrhein-Westfalen e.V. eine klare Verpflichtung zur kontinuierlichen Weiterentwicklung, Innovation und Förderung eines inklusiven, respektvollen und erfolgreichen Budoports in unserer Region.

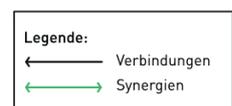
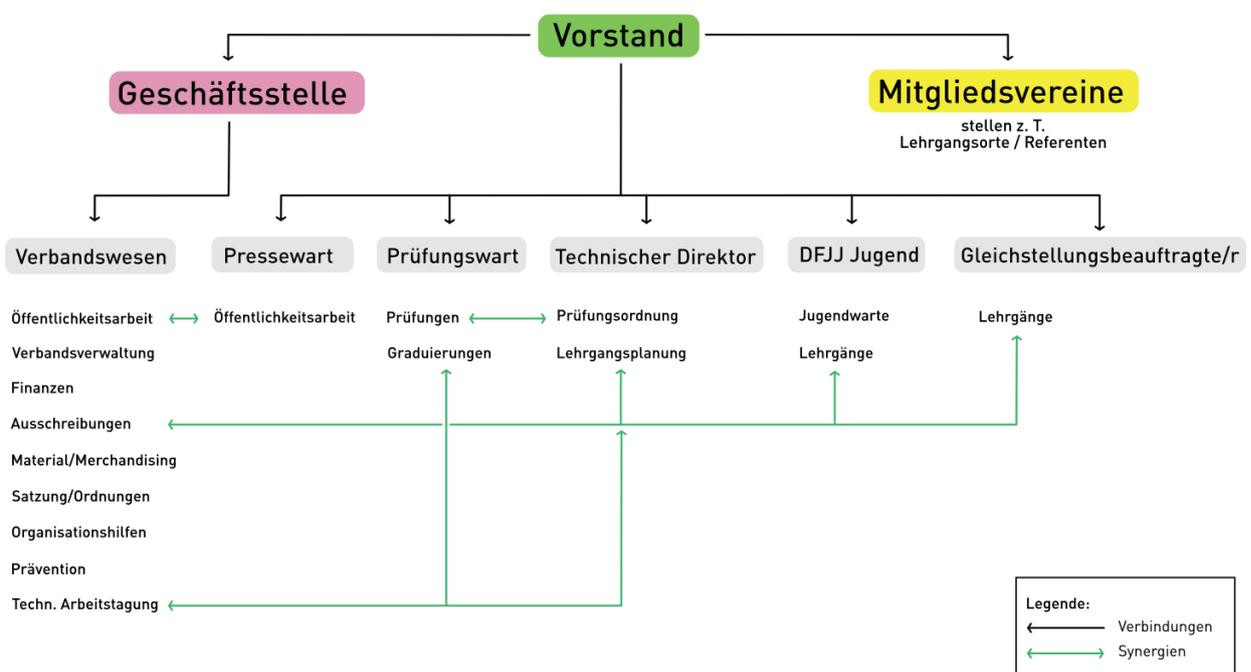
5.2. Organigramm

Das Organigramm des DFJJ NRW bietet einen strukturierten Überblick über die Organisation und die verschiedenen Verantwortlichkeiten innerhalb des Verbands. Es visualisiert die Hierarchie, die Interaktionen zwischen den verschiedenen Abteilungen sowie die Verknüpfungen, die zur Förderung und Entwicklung des Budoports in Nordrhein-Westfalen beitragen.

Das Organigramm dient als Instrument zur Veranschaulichung der internen Struktur des DFJJ NRW und zeigt die klare Verteilung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Entscheidungsbefugnissen innerhalb der Organisation. Es bietet einen Leitfaden für Mitglieder und Partner, um die Zuständigkeiten und Kommunikationswege innerhalb des Verbands besser zu verstehen.



Organigramm DFJJ NRW e.V.



6. Präventionskonzept

6.1. Formaler Rahmen und Regeln im Umgang mit interpersoneller Gewalt

In der Satzung sowie in der Jugendordnung ist das Thema Prävention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport eingebunden. Deshalb stehen der DFJJ NRW mit seiner Sportjugend ein gegen jede Form der Gewalt, sei sie sexualisierter, psychischer oder physischer Gestalt. Sie setzen sich für den Kinder- und Jugendschutz sowie Schutz vor Gewalt für alle Mitglieder im Sport ein. Die Mitglieder- und Jugendversammlung wird regelmäßig über das Thema informiert und einbezogen. Der DFJJ NRW und seine Sportjugend nutzen diese Plattform, um die Gremien und Vereine über die Entwicklungen zu unterrichten. Alle Mitglieder werden über die sie betreffenden Angebote und Möglichkeiten informiert und zum Handeln aufgefordert.

6.2. Vorbildfunktion

6.2.1. Benennung von beauftragten Personen

Ansprechpersonen

Der DFJJ NRW verpflichtet sich zur Installierung und Beauftragung von Mitarbeitern zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt im Sport und dazu bei Vorkommnissen bzw. vermuteten Vorkommnissen zu sexualisierter Gewalt zu helfen.

An die Ansprechpersonen kann sich jeder bei Verdachtsfällen, Fragen und auch aktuellen Situationen wenden. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist NICHT Aufgabe der Ansprechpersonen. Hierzu werden Fachstellen informiert und involviert, da dessen Mitarbeiter/innen qualifiziert sind, die Betroffenen zu betreuen, Täter/innen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.

Die Ansprechpersonen des DFJJ NRW sind entsprechend qualifiziert und bilden sich zu dem Thema regelmäßig fort. Ihnen ist zudem ein ausreichendes Zeitkontingent für ihre Aufgabe zur Verfügung gestellt.

Die Ansprechpersonen sind für folgende Aufgaben verantwortlich:

Sie sind Kontaktpersonen bei konkretem oder vagem Verdacht, bei Fragen zum Thema und bei konkreten Vorfällen für:

- Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen des DFJJ NRW
- Mitarbeiter/innen, Trainer*innen der Sportvereine
- Kinder und Jugendliche als Schutzbefohlene des Verbandes und deren Eltern
- Mitarbeiter/innen von Fachberatungsstellen und anderer Fachstellen, die von Täter/innen aus Kreisen des Verbandes erfahren.

Sie organisieren ein erstes internes Krisenmanagement, dazu gehört:

- Einbeziehung einer Fachberatungsstelle (diese stehen unter Schweigepflicht) zur Beratung des weiteren Vorgehens und evtl. zur Verdachtsabklärung, ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den/die Anfragenden selbst.
- Information an die Verantwortlichen, z.B. Vorstand, wenn nötig
- Herbeiführen einer Entscheidung über die nächsten Schritte
- Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens

Weitere Aufgaben der Ansprechpersonen:

- Koordinierung von Präventionsmaßnahmen
- Vernetzung durch Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen
- Regelmäßige Fortbildung zum Thema sexualisierte Gewalt
- Anregungen zum Thema in Aus- und Fortbildungen einbringen
- Ggf. Sexuelle Gewalt innerhalb des Verbandes gemeinsam mit dem Vorstand zur Anzeige bringen
- Regelmäßige Information des Vorstandes über die Umsetzung der Maßnahmen. Aufgrund des Berichts wird geprüft, ob die Aktivitäten im Bereich Prävention vor sexuellen Übergriffen ausreichend sind oder ob Anpassungen als notwendig erachtet werden.

6.3. Erarbeitung von gemeinsamen Verhaltensregeln

Die Entwicklung gemeinsamer Verhaltensregeln ist ein entscheidender Schritt, um einen respektvollen und sicheren Umgang innerhalb einer Organisation zu gewährleisten. Dabei sollten alle Beteiligten aktiv eingebunden werden, um sicherzustellen, dass die Regeln von allen akzeptiert und unterstützt werden.

6.3.1. Trainerverhalten

Das Verhalten von Trainer*innen im Budo-Sport ist von zentraler Bedeutung für die Entwicklung der Budokas und das Gesamtklima im Training. Trainer sollten stets einen respektvollen Umgang mit ihren Schülern pflegen und ihre fachliche Kompetenz nutzen, um eine sichere Atmosphäre zu schaffen. Die Sicherheit und Gesundheit der Athleten sollten dabei immer oberste Priorität haben, indem darauf geachtet wird, dass Übungen und Techniken sicher ausgeführt werden. Durch eine positive und unterstützende Atmosphäre sowie klare und offene Kommunikation können Trainer eine Umgebung schaffen, in der sich die Athleten wohl und gefördert fühlen.

Im Allgemeinen bedeutet es für Trainer*innen:

- Trainer*innen halten sich an den Ehrenkodex, der klare Richtlinien für den Umgang mit Budokas und anderen Trainingsbeteiligten festlegt. Der Kodex definiert Verhaltensweisen, die angemessen und respektvoll sind, sowie Grenzen für den persönlichen Kontakt und die Kommunikation mit den Budoka setzen.
- Trainer*innen setzen klare Grenzen zwischen professionellem und persönlichem Verhalten und wahren professionelle Distanz. Dies beinhaltet die Vermeidung von unangemessenem körperlichem Kontakt und die Einhaltung angemessener Kommunikationswege. Dies bedeutet z.B., dass minderjährige Budokas nicht privat angeschrieben werden.
- Der DFJJ NRW empfiehlt, alle Interaktionen mit Budokas und anderen Trainingsbeteiligten zu dokumentieren. Dies kann dazu beitragen, ein genaues Bild der Situation zu erhalten und im Falle von Anschuldigungen oder Beschwerden über das Verhalten des/der Trainer*in als Beweismittel dienen.
- Trainer*innen nehmen regelmäßig an Schulungen und Fortbildungen zum Thema Kinderschutz, Prävention von sexuellem Missbrauch und angemessenem Trainerverhalten teil. Dadurch bleiben sie über aktuelle Best Practices informiert und können ihr Wissen und ihre Fähigkeiten in diesem Bereich weiterentwickeln.

- Trainer*innen sollten eine offene Kommunikation mit der Ressortleitung, den Vorstand und anderen relevanten Personen innerhalb ihrer Organisation pflegen. Sie sollten sich bewusst sein, an wen sie sich im Falle von Anschuldigungen oder Beschwerden wenden können und wie sie angemessen reagieren sollen.

Letztendlich spielen Trainer*innen im Judo-Sport nicht nur eine Rolle als „Sensei“, sondern auch als Vorbilder, die Werte wie Fairplay, Respekt und Teamgeist vermitteln.

6.3.2. Verhaltensregeln in den Strukturen (Vorstände und Ehrenamtliche)

Verhaltensregeln für Vorsitzende und Teile des Vorstandes in den Strukturen des DFJJ NRW basieren auf den grundlegenden Werten des Budoports. Diese Werte bilden das Fundament für eine professionelle, respektvolle und sichere Umgebung für alle Mitglieder.

Alle Positionen des Vorstandes zeigen stets Respekt gegenüber anderen, unabhängig von ihrer Position oder ihrem Status. Höfliches und respektvolles Verhalten tragen zur positiven Atmosphäre im Verband bei und fördern den Zusammenhalt.

Hilfsbereitschaft und Selbstbeherrschung sind weitere wichtige Aspekte. Der Vorstand ist stets bereit, anderen Mitgliedern zu helfen und sie zu unterstützen. Gleichzeitig ist es wichtig, in herausfordernden Situationen Ruhe zu bewahren und angemessen zu handeln.

Freundschaft und Ehrlichkeit sind unverzichtbare Werte im Budoport und sollten auch vom Vorstand gelebt werden. Sie sollten sich für ein unterstützendes und freundliches Umfeld einsetzen, in dem alle Mitglieder willkommen sind und sich wohlfühlen. Ehrliches und transparentes Handeln ist dabei essenziell, um das Vertrauen der Mitglieder zu erhalten und das Ansehen des Verbandes zu wahren. Indem die Mitglieder des Vorstandes diese Werte leben und in ihrem Verhalten integrieren, tragen sie dazu bei, eine positive und professionelle Organisationskultur im DFJJ NRW zu fördern. Sie schaffen eine Umgebung, in der die grundlegenden Prinzipien des Budoports respektiert und gefördert werden, und tragen so zur Entwicklung und zum Wohlergehen aller Mitglieder bei.

6.3.3. Sensibilisierung und Qualifizierung von Mitarbeitenden

Alle ehrenamtlichen Mitarbeitende erhalten regelmäßig Informationen, die ihnen Handlungssicherheit für ihre Arbeit geben. Alle Mitarbeitende, die in engem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, sind verpflichtet, sich alle 3 Jahre in dem Bereich mit mindestens 4 Lerneinheiten über das Angebot des LSB NRW Qualitätsbündnis oder externe Angeboten aus Kreis- und Stadtsportbünden fortzubilden.

6.3.4. Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Indem Kinder und Jugendliche aktiv in Entscheidungsprozesse einbezogen werden und ihre Meinungen und Bedürfnisse Gehör finden, können sie dazu beitragen, eine sichere und respektvolle Umgebung zu schaffen. Durch die Einrichtung von Jugendsprecher/innen und Kader-Sprecher/innen in den im Verband eingegliederten Vereinen können junge Budoka direkt an der Gestaltung von Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt mitwirken. Sie können Ideen einbringen, Feedback geben und Maßnahmen mitgestalten, die auf ihre Bedürfnisse und Erfahrungen zugeschnitten sind.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche über ihre Rechte informiert werden und wissen, an wen sie sich im Falle von Problemen oder Vorfällen wenden können. Dies kann durch interne Schulungen, Informationsveranstaltungen und die Bereitstellung von Ansprechpersonen

in den angegliederten Vereinen gewährleistet werden. Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen stärkt ihr Selbstbewusstsein, fördert ihre Selbstbestimmung und ermöglicht es ihnen, aktiv zum Schutz ihrer eigenen Sicherheit beizutragen. Indem sie als gleichberechtigte Partner anerkannt werden, können sie dazu beitragen, eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts im Budo-Sport zu etablieren.

6.4. Eignung von Mitarbeiter/innen prüfen

6.4.1. Erweiterte pol. Führungszeugnisse

Seit dem 1. Januar 2012 besteht im Bundesschutzgesetz die gesetzliche Grundlage, dass Jugendämter mit den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarung zum von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt treffen müssen. Für Nordrhein-Westfalen wird diese Vereinbarung nach §72a des Achten Sozialgesetzbuches mit den landesfachverbänden federführend vom Landschaftsverband Rheinland umgesetzt. Bestandteil der Vereinbarung sind das erweiterte Führungszeugnis und die Entwicklung eines Präventionskonzeptes. Mit dem §72a „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ wird bezweckt, dass die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit keine Personen beschäftigen dürfen, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist. Grundlagen sind die Paragraphen 72a „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ und 79a „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe des SGB VII“.

6.4.2. Regelung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnis im Verband

Alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sind verpflichtet, in einem 5-jährigen Rhythmus ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Sie erhalten Unterstützung bei der Beantragung.

Die Notwendigkeit, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, ist abhängig von der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen bei der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Ausbildung und anderer vergleichbaren Kontakte. Folgende Personenkreise (Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche sowie Honorarkräfte) haben das erweiterte Führungszeugnis beim DFJJ NRW vorzulegen:

Bereich	Personen	Verantwortung
Strukturen	Vorstand	DFJJ NRW
Lehrwesen	– Referent*innen, im Bereich Kinder- und Jugendausbildung – Referent*innen bei Maßnahmen mit Teilnehmenden unter 18 Jahren	DFJJ NRW bzw. Vereine mit Kinder-/Jugendabteilungen selbstverantwortlich
Jugend	Referent*innen	Bei DFJJ Lehrgängen: DFJJ NRW, sonst Vereine mit Kinder-/Jugendabteilungen selbstverantwortlich
Lehrwesen	Alle Teilnehmer TAT	DFJJ NRW
Vereinssport	Im Verein eingesetzte Trainer*innen und Übungsleiter*innen - Jugendleiter*innen im Verein	Jeder Verein ist für die Prüfung seiner eingesetzten Mitarbeiter*innen verantwortlich

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt vor der Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren. Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses darf bei Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein.

In der Regel erfolgen die Einsichtnahmen in den im DFJJ NRW angeschlossenen Vereinen - dem DFJJ NRW reicht als Nachweis die Dokumentation der Vereine.

Der DFJJ NRW benennt Verantwortliche zur Einsichtnahme der erw. polizeilichen Führungszeugnissen oder den Vereinsdokumentationen auf Vorstandsebene. Diese Personen verpflichten sich zum vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Daten und Dokumentieren die Einsichtnahme. Diese Dokumentation wird zentral in der Geschäftsstelle des DFJJ NRW aufbewahrt.

Ablauf:

1. Das Beantragungsformular wird von der/dem verantwortlichen Mitarbeiter*in in den Vereinen ausgefüllt, gestempelt und an die betreffende Person ausgehändigt.
Das Beantragungsformular kann – je nach Personenstatus – auch über den DFJJ NRW angefordert werden.
2. Das erweiterte Führungszeugnis wird von der betreffenden Person beim zuständigen Bürgerbüro beantragt und den zuständigen Mitarbeiter*innen im Verein – oder in Ausnahmen auch direkt dem DFJJ NRW – im Original vorgelegt.
3. Nach der Prüfung wird die Einsichtnahme und die Datenspeicherung dokumentiert. Dem DFJJ NRW wird die Dokumentation mitgeteilt.
4. Im Verzugsfall: Eine schriftliche Zusicherung für die Nachreichung eines erweiterten Führungszeugnisses ist abzugeben und die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nach Vorlage unverzüglich vorzunehmen.

Achtung: Bei begründeten Zweifeln an der Straffreiheit einer Person, ist das erweiterte Führungszeugnis sofort erneut anzufordern, unabhängig vom Zeitraum.

6.4.3. Datenerhebung und Datenschutz

Der DFJJ NRW ist verpflichtet, in seinem Engagement für den Kinder- und Jugendschutz, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dabei geht es vorrangig um die Speicherung von Daten um die Frage, welche Punkte erhoben werden dürfen. Die nachfolgende Liste zeigt, welche Daten für hauptberufliche und ehrenamtliche Personen erhoben, schriftlich festgehalten und gespeichert werden sollen und dürfen:

- Vor- und Zuname, ggf. Titel,
- Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort),
- Tätigkeitsbereiche bzw. Funktionen im DFJJ NRW/Verein,
- den Umstand der Einsichtnahme mit Datum,
- das Datum des Führungszeugnisses,
- die Information, ob die Person wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat oder einer anderen Straftat, die Sie als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt, rechtskräftig verurteilt worden sind.

Diese Daten werden durch den DFJJ NRW verarbeitet, d. h. eingesehen und dokumentiert, damit haupt- und ehrenamtliche Personen im Verband tätig werden können.

Des Weiteren nutzt der DFJJ NRW die dokumentierten Daten, um die tätigen Personen im Rhythmus von maximal 5 Jahren zu erinnern, die Unterlagen zur Beantragung eines neuen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses anzufordern/zuzuschicken. Sollten die Personen innerhalb dieses Turnus die Tätigkeit für den DFJJ NRW oder eines angeschlossenen vereines nicht mehr ausführen, werden die Daten gelöscht und es erfolgt keine weitere Aufforderung zur Wiedervorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.

Mit der Einsicht beauftragte Personen in den Vereinen dokumentieren die Einsichtnahme und schicken diese Dokumentation an die Geschäftsstelle des DFJJ NRW. Die Geschäftsstelle verwahrt die Dokumentationen so, dass unbefugten Dritten kein Zugang möglich ist. Alle Personen, die mit der Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, sind vor der Aufnahme der Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Eine Aufbewahrung oder Kopie des originalen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (Speicherung) ist nicht zulässig.

6.4.3. Einwilligungserklärung

Stehen die erhobenen Daten einer Tätigkeitsaufnahme der betroffenen Person nicht entgegen, ist eine Einwilligungserklärung der betroffenen Person für die Speicherung seiner/ihrer Daten von seiten des DFJJ NRWs oder dem jeweiligen Vereins einzuholen. Bei Vorlage einer solchen Einwilligungserklärung darf der DFJJ NRW folgende Information speichern:

- Vor- und Zuname, ggf. Titel,
- den Umstand, dass Einsicht genommen wurde,
- das Datum des Führungszeugnisses sowie
- die Information, ob die Person wegen einer Straftat nach §72a SGB VII rechtskräftig verurteilt ist.

Willigt die neben- oder ehrenamtlich tätige Person nicht in die Speicherung der Daten ein, darf der DFJJ NRW nur den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme sowie das Datum der Wiederauflage notieren. Die Daten von Personen, die zwar ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, aber schließlich doch keine Tätigkeit im DFJJ NRW aufgenommen haben, müssen unverzüglich gelöscht werden. Wenn eine Person nicht mehr für den DFJJ NRW tätig ist, müssen die personenbezogenen Daten spätestens drei Monate später gelöscht werden.

6.4.4. Europäisches Führungszeugnis

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, können ein Europäisches Führungszeugnis beantragen. In dieses Führungszeugnis werden auch die Eintragungen aufgenommen, die im Strafregister des Herkunftslandes gespeichert sind. Der Antrag hierzu kann bei der zuständigen Meldebehörde (Bürgerbüro) gestellt werden. Die Gebühr beträgt 17,- Euro. Die Meldebehörde leitet den Antrag dann an das Bundesamt für Justiz weiter. Dieses bittet den betreffenden EU-Mitgliedstaat um Mitteilung des Inhalts des dortigen Strafregisters. Es kann bis zu 20 Werktage dauern, bis die Angaben (in der Originalsprache, sie werden nicht übersetzt) zurückkommen.

6.4.5. Ehrenkodex

Der Ehrenkodex im Sport des LSB NRW ist eine Selbstverpflichtungserklärung für Sport-Mitarbeiter*innen und ist ein wichtiges Mittel, um Maßnahmen der Prävention und Intervention von (sexueller) Gewalt umzusetzen. Diese Selbstverpflichtungserklärung enthält Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die der Unterzeichner einzuhalten verspricht. Der DFJJ NRW fordert die Unterzeichnung des Ehrenkodex durch alle Mitarbeiter*innen des DFJJ NRW ein.

6.5. Kultur des Hinsehens und der Beteiligung

6.5.1. Offene Kommunikationsformen und Konstruktive Fehlerkultur

Dort, wo Menschen miteinander agieren, kommen Fehler und Fehlverhalten vor, Grenzen werden überschritten. Bedeutsam ist hier die institutionelle Einstellung zu Fehlern und Fehlverhalten, die sich mit der inneren Einstellung der einzelnen Menschen spiegelt. Im Folgenden sind einige destruktive Überzeugungen im Umgang mit Fehlern und Fehlverhalten aufgeführt:

- “Fehler dürfen nicht passieren und sind unverzeihlich.”
- “Einmal gemachte Fehler sind für immer ein Makel.”
- “Fehler sind unprofessionell und werden grundsätzlich tabuisiert.”
- “Über Fehler redet man nicht im Team.”
- “Fehlverhalten wird verschwiegen.”

Im Gegensatz zu diesen destruktiven Überzeugungen und Leitsätzen bedarf es im DFJJ NRW einer Atmosphäre des Vertrauens und der Angstfreiheit (Fehler dürfen passieren), der Offenheit und der Transparenz, um eine konstruktive Fehlerkultur im DFJJ NRW zu installieren.

Um Fehler und Fehlverhalten als solches zu erkennen und zu benennen, muss zudem eine Auseinandersetzung der Akteure/Mitarbeitenden mit den eigenen Grenzen und den Grenzen der anvertrauten Athletinnen und Athleten erfolgen. Darüber hinaus gilt es das eigene professionelle Selbsterverständnis und die innere Einstellung zu Fehlern und Fehlverhalten kritisch zu hinterfragen und in einen Dialog mit anderen Mitarbeitenden und Kolleg*innen zu treten.

6.5.2. Sexualisierte Gewalt enttabuisieren

Eine offene Kommunikation innerhalb des Verbands ist von zentraler Bedeutung, um das Bewusstsein für sexualisierte Gewalt zu schärfen und ein Umfeld zu schaffen, in dem Betroffene sich sicher fühlen, ihre Erfahrungen zu teilen. Dies erfordert nicht nur eine klare Kommunikation der Nulltoleranz-Politik gegenüber jeglicher Form von sexueller (interpersoneller) Gewalt, sondern auch eine kontinuierliche und zugängliche Plattform für Diskussionen, Fragen und Bedenken.

Die Kommunikation über Richtlinien, Verfahren und Ansprechpartner*innen für den Umgang mit sexualisierter Gewalt klar und transparent sein. Dies umfasst die Veröffentlichung von Verhaltenskodizes, Kontaktdaten von Vertrauenspersonen oder Informationen über Unterstützungsangebote. Auf diese Weise können Mitglieder in Vereinen leicht Zugang zu Hilfe und Beratung finden, wenn sie diese benötigen.

Eine offene Kommunikation schafft auch eine Kultur des Vertrauens und der Solidarität innerhalb der Sportgemeinschaft. Indem alle Beteiligten ermutigt werden, sich aktiv für die Prävention von sexualisierter Gewalt einzusetzen und Unterstützung anzubieten, können wir gemeinsam ein Um-

feld schaffen, das sicher und respektvoll ist für alle, unabhängig von Geschlecht, Alter oder Position im Verein.

6.5.3. Kinder und Jugendliche stärken

Beim Budo-sport entwickeln Kinder und Jugendliche ein Bewusstsein für die Selbstbestimmung über ihren eigenen Körper und lernen gleichzeitig, anderen mit Respekt und Toleranz zu begegnen. Das Verständnis für Körpersprache und Körpersignale ermöglicht es Kindern und Jugendlichen, subtile Hinweise auf Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen anderer zu erkennen. Sie lernen, nonverbale Signale wie Körperhaltung, Mimik und Gestik zu interpretieren, was ihnen dabei hilft, sich einfühlsam und respektvoll gegenüber ihren Mitmenschen zu verhalten. Damit einher geht die Fähigkeit, sowohl die eigenen als auch die Grenzen anderer wahrzunehmen, ist entscheidend für die Entwicklung gesunder zwischenmenschlicher Beziehungen. Kinder und Jugendliche lernen, ihre eigenen Bedürfnisse zu artikulieren und zu verteidigen, während sie gleichzeitig sensibel darauf achten, die Grenzen anderer zu respektieren und zu akzeptieren.

Indem sie lernen, ihre eigenen Emotionen zu identifizieren und zu verstehen, können Kinder und Jugendliche besser darauf reagieren und angemessene Bewältigungsstrategien entwickeln. Sie werden sich ihrer eigenen Komfortzonen bewusst und lernen, Situationen zu meiden oder zu verlassen, die ihnen Unbehagen bereiten. Durch den Erfolg im Training und die Überwindung von Herausforderungen gewinnen Kinder und Jugendliche Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen. Sie lernen, an ihre Fähigkeiten zu glauben und sich selbst zu vertrauen, sowohl im Judo als auch in anderen Lebensbereichen.

Budo-sport wird in Gruppen trainiert, was den Zusammenhalt und den Gemeinschaftssinn fördert. Kinder und Jugendliche lernen, zusammenzuarbeiten, sich gegenseitig zu unterstützen und voneinander zu lernen. Sie entwickeln ein Gefühl der Zugehörigkeit und Verbundenheit zu ihrer Trainingsgruppe und ihrem Verein. Indem sie soziale Fertigkeiten wie Empathie, Kommunikation und Zusammenarbeit in verschiedenen Kontexten anwenden, können Kinder und Jugendliche konstruktive zwischenmenschliche Beziehungen aufbauen und pflegen. Sie lernen, die Bedürfnisse anderer zu berücksichtigen, Konflikte konstruktiv zu lösen und ein unterstützendes Umfeld für sich selbst und andere zu schaffen.

6.5.4. Eltern in die Präventionsarbeit einbeziehen

Die Einbindung der Eltern in die Prävention von interpersoneller Gewalt im Budo-Sport ist von entscheidender Bedeutung, um ein sicheres und unterstützendes Umfeld für die Kinder zu gewährleisten. Hier sind einige Ansätze zur Elternarbeit in diesem Kontext:

Aufklärung und Sensibilisierung: Eltern sollten über die Bedeutung der Prävention von interpersoneller Gewalt im Budo-Sport durch die Vereine informiert werden. Dies umfasst die Sensibilisierung für verschiedene Formen von Gewalt sowie die Auswirkungen, die sie auf die Kinder haben können. Aufklärung über die Anzeichen von Missbrauch oder Belästigung und die Bedeutung eines offenen Kommunikationskanals zwischen Eltern, Kindern und Trainern ist entscheidend.

Förderung einer positiven Sportkultur: Eltern können dazu beitragen, eine positive Sportkultur zu fördern, indem sie Respekt, Fairplay und Teamwork betonen. Sie sollten ihre Kinder ermutigen, sich aktiv an diesen Werten zu orientieren und sich gegen jegliche Form von Gewalt oder Mobbing im Budo-Sport auszusprechen.

Unterstützung der Vereins- und Verbandsrichtlinien: Eltern sollten die Richtlinien und Verfahren ihres Budo-Vereins oder -Verbands zur Prävention von interpersoneller Gewalt unterstützen und aktiv dazu beitragen, dass sie umgesetzt werden. Dies kann beispielsweise die Überprüfung von Hintergrundchecks für Trainer und Betreuer sowie die Einhaltung von Verhaltenskodizes und Verfahren zur Meldung von Verdachtsfällen umfassen.

Förderung offener Kommunikation: Eltern sollten einen offenen und vertrauensvollen Dialog mit ihren Kindern über deren Erfahrungen im Budo-Sport führen. Sie sollten ihre Kinder ermutigen, Bedenken oder Vorfälle zu melden, und ihnen das Gefühl geben, dass sie ernst genommen und unterstützt werden.

Teilnahme an Schulungen und Workshops: Budo-Vereine können Schulungen und Workshops für Eltern anbieten, um ihr Verständnis für die Prävention von interpersoneller Gewalt zu vertiefen und sie dabei zu unterstützen, eine aktive Rolle bei der Förderung eines sicheren Umfelds für ihre Kinder einzunehmen. Durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Trainern, Vereinen und Verbänden kann die Prävention von interpersoneller Gewalt im Budo-Sport effektiv gestärkt werden. Die Einbindung der Eltern als wichtige Akteure in diesem Prozess ist unerlässlich, um eine Kultur der Sicherheit, des Respekts und der Unterstützung für alle Teilnehmer zu schaffen.

6.6. Präventionsnetzwerke und Kooperationen aufbauen

6.6.1. Qualitätsbündnis gegen sexualisierte Gewalt im Sport

Was ist das Qualitätsbündnis?

Das Qualitätsbündnis wurde auf der Grundlage des 10-Punkte-Aktionsprogramms und der Initiative "Schweigen schützt die Falschen" durch den Landessportbund NRW und seiner Sportjugend in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kinderschutzbund, entwickelt. Das Qualitätsbündnis wird von der Staatskanzlei NRW unterstützt.

Ziel des Qualitätsbündnisses ist es, sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport wirksam vorzubeugen und diese zu bekämpfen. Dazu werden maßgeschneiderte Qualitätsstandards zur Prävention und Intervention gemeinsam entwickelt und innerhalb der Vereinsstruktur installiert. Zentraler Gedanke dahinter ist die enge Vernetzung und der Transfer von Fachwissen im organisierten Sport.

Mit dem Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport gibt der Landessportbund NRW den Sportvereinen, Sportverbänden und Stadt- und Kreissportbünden konkrete Hilfestellung, um das Thema im Sport zu enttabuisieren, Präventionsmaßnahmen umzusetzen sowie in Krisen- und Verdachtsfällen Orientierung zu erhalten und handlungsfähig zu bleiben. Der Landessportbund unterstützt und berät alle seine Mitgliedsorganisationen in der Prävention von und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport, unabhängig davon, wie intensiv sich die Organisationen schon mit dem Thema auseinandergesetzt haben. Alle Angebote im Rahmen des Qualitätsbündnisses sind für Mitgliedsorganisationen kostenfrei.

Wichtig ist, dass sich die Vereine, Bünde und Fachverbände auf dem Weg ins Qualitätsbündnis ganzheitlich mit dem Thema befassen. Deswegen unterstützen wir die Vereine, Bünde und Fachverbände schon im Prozess zur Mitgliedschaft und natürlich auch nach der Aufnahme ins Qualitätsbündnis.

6.6.2. Weitere Kooperationspartner

Der DFJJ NRW strebt weitere Kooperationen im Bereich der Prävention interpersoneller Gewalt an, um das Bewusstsein zu stärken und Schutzmaßnahmen zu verbessern.

6.7. Wissen und Handlungskompetenz zum Umgang mit interpersoneller Gewalt

6.7.1. Bericht bei der Jahreshauptversammlung

Der DFJJ NRW nutzt die Jahreshauptversammlung als wichtige Plattform, um über aktuelle Entwicklungen und Maßnahmen im Bereich der Prävention interpersoneller Gewalt zu informieren. In diesen Berichten werden die Mitglieder über die Fortschritte und Ergebnisse von Präventionsmaßnahmen informiert sowie über zukünftige Pläne und Strategien zur weiteren Stärkung der Prävention in unserem Verband.

6.7.2. Qualifizierung

Um die Qualität und Effektivität unserer Präventionsmaßnahmen weiter zu verbessern, kooperiert der DFJJ NRW auch mit externen Partnern und Experten im Bereich der Gewaltprävention. Durch die Teilnahme an externen Schulungen, Seminaren und Fachtagungen erhalten unsere Mitglieder die Möglichkeit, ihr Wissen und ihre Fähigkeiten zu erweitern und von den Erfahrungen anderer Organisationen und Experten zu profitieren.

ViBSS (Vereins-, Informations-, Beratungs-, und Schulungssystem):

Der Landessportbund NRW bietet den Vereinen in NRW eine (zum Teil) kostenlose Vereinsberatung an. In diesem Rahmen können Vereinsvorstände oder Jugendvorstände vor Ort aktuelle Herausforderungen intensiv und lösungsorientiert besprechen. Im Rahmen einer Vorstandsberatung kann der Vereinsvorstand mit einer autorisierten Vereinsberaterin oder einem Vereinsberater gemeinsam einen Leitfaden zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport für den eigenen Verein entwickeln.

Weitere ViBSS-Veranstaltungsformen zum Thema sexualisierte Gewalt im Sport können darüber hinaus individuell gebucht werden. Dazu gehören:

- Informationsveranstaltungen
- Fachvorträge
- KURZ UND GUT – Seminare
- Mitarbeiter/-innen-Fortbildungen

6.8. Weiterführende Präventionsmaßnahmen

Die Entwicklung und Veränderung von weiterführenden Präventionsmaßnahmen im DFJJ NRW ist ein dynamischer Prozess, der darauf abzielt, den Schutz und das Wohlergehen aller Mitglieder kontinuierlich zu verbessern. Hier werden in regelmäßigen Abständen bestehende Präventionsmaßnahmen überprüft und weiterentwickelt.

7. Risikoanalyse

Grundlage für die Entwicklung und Umsetzung eines nachhaltigen Schutzkonzeptes ist eine arbeitsfeldbezogene Risikoanalyse. Darin analysiert der DFJJ NRW in enger Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden sowie den Kindern und Jugendlichen, in welchen Bereichen und Situationen sexuelle Übergriffe bzw. Interpersonelle Gewalt möglich sind sowie wo Risiken und Gefährdungen für Heranwachsende und Schutzbefohlene aufgrund struktureller Gegebenheiten bestehen. Es geht darum bestehende Prozesse, Abläufe, Strukturen, Haltungen, Abhängigkeits- und Machtverhältnisse unter der Perspektive des Kinderschutzes zu reflektieren.

7.1. Risikofelder im NWJV

7.1.1. Hierarchien und Strukturen

Durch die flache Struktur im DFJJ NRW ist das Risiko gering, dass sich Kontrollen „verlaufen“.

7.1.2 Lehrgänge

Umkleidekabinen

Die Umkleidesituation ist ein sensibles Element bei jedem Lehrgang. Hier müssen Ausrichter sicherstellen, dass für die Teilnehmerzahlen ausreichend Umkleidekabinen zur Verfügung stehen.

7.1.3. Athlet*innen stärken (Körperzentriertheit)

Das Risikofeld der Körperzentriertheit im Budosport umfasst verschiedene Situationen, die potenzielle Anfälligkeiten für Grenzüberschreitungen aufweisen können:

Vor allem, wenn nur ein/e Trainer*in anwesend ist und eigene Regeln aufstellt, besteht die Gefahr, dass Missbrauch von Machtverhältnissen stattfindet und unangemessenes Verhalten toleriert wird. Diese Situationen können von potenziellen Täter*innen ausgenutzt werden, um sich Minderjährigen zu nähern.

In Trainingseinheiten, in denen der/die Trainer*in mit einer/einem Budoka eine Technik demonstriert, kann es zu Situationen mit engem Körperkontakt kommen, die potenziell missverstanden oder ausgenutzt werden könnten. Wenn ein/e Trainer*in bewusst immer die gleiche Person zur Demonstration nimmt, kann zusätzlich Druck aufgebaut werden.

Mit zwei Lösungen können Trainer*innen diese Situation vermieden werden. Der/Die Trainer*in fragt in der Trainingsgruppe, wer sich zur Demonstration bereit erklärt, und wählt nur freiwillige Partner*innen aus. Trainer*innen können sich zusätzlich schützen, indem Sie nur Partner*innen wählt, die dem gleichen Geschlecht angehören.

In gemischten Trainingsgruppen, in denen weibliche und männliche Budoka zusammen trainieren, besteht das Risiko, dass unangemessenes Verhalten oder Kommentare auftreten, die die Grenzen von Budoka verletzen.

Einzeltrainings: Einzeltrainings sind im Budosport nicht gestattet, da sie die Möglichkeit für Vertrauensmissbrauch und unangemessenes Verhalten zwischen Trainer und Budoka erhöhen könnten.

Um diese Risiken zu minimieren, ist es wichtig, klare Richtlinien und Standards für das Verhalten von Trainern festzulegen und sicherzustellen, dass diese eingehalten werden.

Dazu gehört die Präsenz von mindestens zwei Erwachsenen während des Trainings, die Förderung einer offenen Kommunikationskultur und die Implementierung von Schulungen zur Sensibilisierung für sexuelle Gewalt und Übergriffe. Durch diese Maßnahmen können Vereine dazu beitragen, die Sicherheit und das Wohlbefinden ihrer Mitglieder zu gewährleisten.

7.1.4. Qualifizierung

Im DFJJ NRW stehen die Sicherheit und das Wohlbefinden der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Qualifizierungsmaßnahmen an oberster Stelle. Um ein Umfeld zu schaffen, das frei von sexualisierter Gewalt ist, werden umfassende Präventionsmaßnahmen ergriffen. Eine zentrale Säule dieser Maßnahmen ist die Schulung und Sensibilisierung aller Referent*innen. Durch Schulungen werden diese Personen dazu befähigt, Warnzeichen zu erkennen, angemessen zu reagieren und präventive Maßnahmen zu ergreifen.

Der DFJJ NRW führt auch rigorose Überprüfungen von Hintergrund und Referenzen durch, um sicherzustellen, dass qualifizierte und vertrauenswürdige Personen als Referent*innen eingesetzt werden. Durch diese Maßnahme wird das Risiko von potenziellen Tätern innerhalb des Verbands minimiert. (Siehe dazu Kapitel 6.4. – Eignung von Mitarbeiter*innen prüfen)

Qualifizierungsmaßnahmen, die mit Übernachtung stattfinden müssen im Rahmen der Risikoanalyse besonders betrachtet werden, da hier die Dauer und Intensität der Begegnung deutlich höher ist. Wenn eine Übernachtung stattfindet, wird bei der Zimmeraufteilung auf eine gleichgeschlechtliche Unterbringung in den Zimmern geachtet, vor allem bei minderjährigen Teilnehmer*innen.

Die Teilnehmer*innen werden immer von einer weiblichen Referentin und einem männlichen Referenten betreut und ausgebildet. Damit vermeidet der NWJV, dass durch mangelnde Aufsicht Schäden, Unfälle oder unangemessenes Verhalten auftreten können.

Bei Tageslehrgängen ist darauf zu achten, den Teilnehmer*innen getrennte Umkleidekabinen anbieten zu können. Hier ist auch auf eine geschlechtergleiche Referentenaufteilung zu achten, damit Teilnehmer*innen mehrere Ansprechpersonen während der Maßnahme haben.

Im Lizenzerteilungsbereich im Rahmen der Technischen Arbeitstagung wird ab sofort das erweiterte Führungszeugnis und der Ehrenkodex bei Lizenzerteilung verlangt. Hiermit schließt der DFJJ NRW aus, dass einschlägig vorbestrafte Personen eine Prüfer-Lizenz erhalten können. Dies ersetzt jedoch nicht die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses im eingesetzten Verein.

Das Verhalten außerhalb der Budo-Halle

Das Verhalten außerhalb der Budo-Matte spielt eine wichtige Rolle für das Gesamterlebnis und die Teamdynamik. Hier sind einige Maßnahmen und Richtlinien, um ein respektvolles und angemessenes Verhalten außerhalb des Trainings zu fördern:

Sensibilisierung für angemessenes Verhalten: Die Budoka sollten sensibilisiert werden für die Bedeutung von angemessenem Verhalten und Respekt gegenüber anderen Teilnehmern und Veranstaltungsorten. Dies kann durch Gespräche, Schulungen oder Informationsmaterialien erfolgen, die die Erwartungen und Standards des DFJJ NRW hervorheben.

Geeignete Kleidung und Auftreten beim Essen und auf der Maßnahme: Die Budoka sollten darauf hingewiesen werden, geeignete Kleidung zu tragen und sich angemessen zu verhalten, insbesondere beim Essen und während anderer gemeinsamer Aktivitäten außerhalb des Trainings. Dies kann beinhalten, keine Judo-Hose zu tragen und sich in einer respektvollen und ordentlichen Weise zu präsentieren.

Teamfördernde Routinen und Aktivitäten: Um den Teamgeist und die Zusammenarbeit zu fördern, können teamfördernde Routinen und Aktivitäten implementiert werden.

Dies kann gemeinsame Essen und andere gemeinschaftliche Aktivitäten beinhalten, die den Zusammenhalt innerhalb des Teams stärken. Hierbei wird der Fokus besonders auf teamfördernde Rituale gelegt, die nicht auf Kosten einzelner Individuen gehen.

Wertschätzung der Vielfalt: Die Budoka sollten dazu ermutigt werden, die Vielfalt innerhalb des Teams zu schätzen und respektvoll mit unterschiedlichen Hintergründen, Meinungen und Fähigkeiten umzugehen. Dies kann dazu beitragen, ein inklusives und unterstützendes Umfeld zu schaffen, in dem sich alle Budoka willkommen und akzeptiert fühlen.

Kommunikation und Konfliktlösung: Es ist wichtig, dass die Budoka befähigt werden, offen und respektvoll miteinander zu kommunizieren und Konflikte konstruktiv zu lösen. Dies kann durch die Förderung von Kommunikationsfähigkeiten, Konfliktlösungstechniken und Teamarbeitstrainings erreicht werden.

Kommunikation innerhalb des Trainer*innen/Referent*innen-Teams

Ein offener und transparenter Austausch innerhalb des Trainer*innen/Referent*innen-Teams spielt eine entscheidende Rolle bei der Prävention sexualisierter/interpersoneller Gewalt.

Allein agierende Trainer*innen oder Referent*innen stellen in der Präventionsarbeit ein Risiko dar. Wenn einzelne Trainer*innen/Referent*innen nicht mit dem Team kommunizieren und mit den Budoka allein Absprachen treffen, können Räume für Missbrauch und Gewalt entstehen. Um dies vorzubeugen werden Besprechungen im Trainer*innen/Referent*innen-Team vor Lehrgängen durchgeführt. In diesen Besprechungen werden Unsicherheiten angesprochen und Lösungsansätze diskutiert.

Kommunikation mit der Zielgruppe

Trainer*innen stehen nicht nur auf der Matte den Budoka zur Seite. Sie betreuen die Budoka auf mehrtägigen Maßnahmen, gestalten Trainingspläne und geben Hinweise zur Ernährung und Regeneration.

Hierbei kann es zu sehr persönlichen Gesprächen zwischen Budoka und Trainer*innen kommen. Diese Gespräche finden niemals hinter verschlossenen Türen statt. Gemäß des Open-Door-Prinzip werden vertrauliche Gespräche in der Halle, in einer ruhigen Ecke durchgeführt. Budoka haben jederzeit die Möglichkeit sich eine Vertrauensperson hinzuzuholen.

Umgang bei Konflikten und Fehlverhalten

Konflikten und Fehlverhalten sind meist unvermeidbar und erfordern eine sensible und professionelle Herangehensweise. In diesen Fällen kommt es zu Einzel- oder Gruppengesprächen, die in einer geschützten und einfühlsamen Atmosphäre stattfinden. Die Budoka sollten sich gehört und respektiert fühlen, während gleichzeitig klare Erwartungen und Grenzen gesetzt werden. Es ist wichtig, dass das Problem klar und verständlich erläutert wird, um Missverständnisse zu vermeiden.

Dabei werden auch die möglichen Konsequenzen für das Fehlverhalten benannt, sei es in Form von Zusatzaufgaben, zusätzlichem Training oder, im äußersten Fall, Ausschluss aus der Maßnahme. Gemeinsam sollten Lösungen erarbeitet werden, um das Fehlverhalten anzugehen und Konflikte zu lösen. Dies kann die Implementierung von Strategien zur Konfliktlösung, das Festlegen von Verhaltensregeln oder die Einleitung von Maßnahmen zur Wiedergutmachung umfassen.

Bei Einzelgesprächen wird das Open-Door-Prinzip angewendet, um Budoka die Möglichkeit zu geben, in einem persönlichen Gespräch Sicherheit und Unterstützung zu erfahren. Im DFJJ NRW finden keine Einzelgespräche geheim, hinter verschlossenen Türen statt. Die Budoka haben die Möglichkeit an den Umständen eines Einzelgespräches zu partizipieren. Ältere und erfahrene Budoka können die Initiative ergreifen, wenn sie Probleme oder Konflikte bemerken. Bei jüngeren Budoka sollten Trainer aktiv die Initiative ergreifen und die Budoka ermutigen, ihre Anliegen offen anzusprechen.

7.1.5 Digitale Medien und Kommunikation

Das Risikofeld digitale Medien und Kommunikation im DFJJ NRW erfordert eine sorgfältige Berücksichtigung, um potenzielle Gefahren zu identifizieren und angemessen darauf zu reagieren. Digitale Medien bieten zahlreiche Möglichkeiten für die Verbreitung von Informationen und den Austausch innerhalb des Verbands und mit der Öffentlichkeit. Allerdings sind damit auch Risiken verbunden, die von Datenschutzverletzungen über Cybermobbing bis hin zu Sicherheitsrisiken reichen können. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, ist es wichtig, klare Richtlinien und Verfahren für die Nutzung digitaler Medien festzulegen. Dazu gehören Richtlinien zum Datenschutz und zur Privatsphäre, Verhaltensregeln für die Kommunikation in digitalen Kanälen und Schulungen für Mitarbeiter und Mitglieder zum sicheren Umgang mit Technologie.

7.1.6. Jugendfreizeiten

Der DFJJ NRW bietet jährlich mehrere Jugendfreizeiten oder Tageslehrgänge an.

Vorbereitung

Die Teilnehmenden werden vorab per eMail / über die Website des Verbands über die Rahmenbedingungen der Freizeit informiert. In der Ausschreibung stehen die Kontaktdaten der Ansprechpersonen der Maßnahme. In der Einverständniserklärung geben die Eltern wichtige Informationen zu den Kindern an das Leitungsteam weiter. So kann ein sicherer Aufenthalt der Teilnehmenden gewährleistet werden.

Struktur während der Freizeiten

Im Vorfeld findet sich ein mehrköpfiges Leitungsteam zusammen, welches die wichtigsten Rahmenbedingungen für die Maßnahmen festlegt. Das Team wählt die Betreuer*innen aus und kümmert sich um einen reibungslosen Ablauf der Freizeitmaßnahme. Aufgrund der großen Teilnehmendenzahl werden die Kinder und Jugendliche in Kleingruppen unterteilt und werden einer Ansprechperson zugeteilt. Diese Ansprechperson steht den Teilnehmenden während der Maßnahme zur Verfügung und kann bei Problemen angesprochen werden.

Personalauswahl

Die Jugendfreizeiten werden von ehrenamtlichen Mitarbeitenden geplant, organisiert und durchgeführt. Alle Betreuungspersonen haben ein erw. pol. Führungszeugnis vorzulegen. In der Vorbereitung wählt das Leitungsteam die Betreuerinnen und Betreuer aus. Dabei werden Personen nach ihrer fachlichen und persönlichen Eignung ausgewählt. Ausgewählte Personen sollten bereits Qualifizierungen und Lehrgänge zu dem Thema "Prävention von interpersoneller und/oder sexualisierter Gewalt" besucht haben und sind verpflichtet ein erweitertes polizeiliches

Führungszeugnis vorzulegen. Das Leitungsteam achtet auf eine ausgewogene Anzahl an weiblichen und männlichen Betreuungspersonen, die aus unterschiedlichen Vereinen kommen. So wird sichergestellt, dass die Teilnehmenden von bekannten Personen aus ihren eigenen Vereinen betreut werden.

Viele Betreuerinnen und Betreuer sind schon einige Jahre für die Jugendfreizeiten des DFJJ NRW aktiv. Dennoch kommt es auch vor, dass neue Personen ins Team kommen. Diese Personen werden ebenfalls nach ihrer fachlichen und persönlichen Eignung ausgewählt und werden in einem Vorgespräch über die Regeln und Abläufe der Freizeit aufgeklärt. Neue Personen leiten keine Kleingruppe allein, sondern werden vom Betreuungsteam eingearbeitet und begleitet.

Während der Maßnahme werden Leitungsteam und Betreuungsteam regelmäßige Absprachen und Abstimmungen treffen. Diese finden täglich in den Betreuerunden statt. In den Betreuungsrunden werden die vergangenen Aktionen in der Maßnahme evaluiert und reflektiert sowie kommende Aktionen geplant und organisiert.

Ankunft, Abholung und Unterbringung

Die Teilnehmenden werden von ihren Eltern zur Freizeit bzw. den von den teilnehmenden Vereinen festgelegten Sammelpunkten gebracht und wieder abgeholt. Sollten die Eltern Fahrgemeinschaften bilden, so ist in der Einverständniserklärung zu vermerken, mit wem die Teilnehmenden mitfahren. Bis zum Zeitpunkt des Check-Ins sind die Eltern (oder die bringenden Personen) für die Aufsicht der Teilnehmenden verantwortlich.

Bei der Ankunft werden die Kinder für die Maßnahme eingecheckt. Dazu benötigen sie den Judo-Pass und die Einverständniserklärung. Beim Check-In wird den Kindern ein Zimmer zugeteilt, der Zeitplan ausgeteilt und ein T-Shirt ausgegeben. Dann begeben sich die Kinder zu ihren Zimmern. Eltern werden gebeten, die Zimmer der Kinder nicht zu betreten.

Die Zimmerunterteilung erfolgt grundsätzlich gleichgeschlechtlich. Dies bedeutet, dass Mädchen mit Mädchen und Jungs mit Jungs auf einem Zimmer untergebracht werden. Bei Transgender-Personen, oder non-binären Personen unter den Teilnehmenden werden im Einzelfall gemeinsam Vereinbarungen und Lösungen getroffen. Während des Aufenthaltes besuchen sich die Teilnehmenden untereinander auf den Zimmern. Damit dies für alle Beteiligten eine gute Erfahrung ist, gelten hier folgende Verhaltensregeln:

- Die Zimmer anderer Teilnehmenden werden nicht ohne ihr Einverständnis betreten.
- Jungs und Mädchen halten sich nicht allein auf einem Zimmer auf.

Am Tag der Abholung erfolgt die Abreise vom vereinbarten Abreisepunkt.

Organisatorisches wie Zimmer räumen, Gepäckaufbewahrung; Umkleiden, Duschen nach den letzten Trainings werden jeweils für die Einzelmaßnahme gesondert geregelt. Sollten sich die abholenden Personen verspäten, wird dafür gesorgt, dass das Kind bis zur Abholung beaufsichtigt und betreut wird.

Verhaltensregeln während der Jugendfreizeit

Während der gesamten Maßnahme ist die Hausordnung der Unterkunft zu befolgen. Darunter fallen die vorgegebenen Nacht- und Ruhezeiten, aber auch ein respektvoller Umgang mit den Angestellten und der Ausstattung der Unterkunft.

Die Betreuerinnen und Betreuer sind Vorbilder für diesen respektvollen Umgang und einer gesunden und offenen Feedback-Kultur. Im Falle von Beschwerden sind Betreuerinnen und Betreuer dazu angehalten besonnen und verständnisvoll zu reagieren. In der gemeinsamen Zeit ist es wichtig die individuellen Grenzen der Teilnehmenden zu respektieren und zu wahren. Es ist von größter Wichtigkeit, dass die Betreuerinnen und Betreuer eine offene Kultur des Feedbacks leben und unterschiedliche Möglichkeiten zur Beschwerde anbieten. Die Beschwerdemöglichkeiten werden den Teilnehmenden beim ersten Zusammenkommen direkt mitgeteilt.

Auf der Tatami stehen die Betreuerinnen und Betreuer den Teilnehmenden zur Seite und unterstützen diese bei den Techniken. Wenn der leitende Trainer oder die leitende Trainerin mit einem Teilnehmenden eine Technik demonstriert, so ist vorher um Zustimmung zu fragen.

Wenn externe Personen als Referierende auf der Matte stehen, so werden diese den Teilnehmenden vor dem Training vorgestellt. Externe Personen sind zu keinem Zeitpunkt mit Teilnehmenden allein, z. B. auf dem Zimmer.

Am Abend werden in aller Regel Zimmerkontrollen vor der Nachtruhe durchgeführt. Dabei gehen die Betreuerinnen und Betreuer mindestens zu zweit (männlich und weiblich) durch die Zimmer ihrer zugewiesenen Kleingruppe. Bei der Kontrolle wird geschaut, ob die richtigen Teilnehmenden in ihrem entsprechenden Zimmer sind und ob die Regeln bezüglich Sauberkeit und Ordnung der Zimmer eingehalten werden.

Die Gemeinschaft ist eine der wichtigsten Aspekte der Maßnahme. Das Leitungsteam und Betreuungsteam macht es sich zur Aufgabe eine gesunde und sichere Kultur zu schaffen. Für Rituale gibt es wichtige Regeln. Ein Ritual darf kein Individuum oder Gruppe in ihren Rechten verletzen oder demütigen. Beim Ritual geht es nicht darum eine Person oder eine Gruppe zu erniedrigen oder ihr eine Form von Gewalt zuzufügen. Im Verlaufe des Aufenthalts kann es vorkommen, dass Teilnehmende die aufgestellten Regeln bewusst missachten und brechen. Ist dies der Fall, wird der Betreuer oder die Betreuerin ein Gespräch mit den Teilnehmenden führen und ihm/ihr die Konsequenzen des Verhaltens deutlich machen.

Während der Maßnahme erwarten regelbrechende Teilnehmenden Konsequenzen. Eine Konsequenz ist ein Ereignis, welches direkt aus dem Fehlverhalten resultiert. Hält sich der/die Teilnehmende trotz mehrfacher Gespräche und Konsequenzen nicht an die vereinbarten Regeln, kann ein Ausschluss von der Maßnahme ausgesprochen werden und es erfolgt die Abholung durch die Eltern. Dies ist dann der Fall, wenn der oder die Teilnehmende durch ihr/sein Verhalten andere oder sich selbst in Gefahr bringt, oder den Ablauf der Maßnahme so massiv stört, dass ein planmäßiger Ablauf für alle anderen Teilnehmenden nicht mehr garantiert werden kann.

Social-Media während der Jugendfreizeit

Über die Jugendfreizeiten wird in den Social-Media-Kanälen des Verbandes berichtet. Neben den allgemein Gültigen Social-Media-Regeln gelten auf Freizeiten noch weitere wichtige Regeln zum Schutz der Kinder und Jugendlichen: Das Betreuerteam untersagt sich, Fotos oder Videos von den Zimmern der Teilnehmenden zu machen, da dies ein schwerwiegender Einschnitt in die Privatsphäre dieser ist.

Des Weiteren werden beim Aufenthalt im Schwimmbad keine Nahaufnahmen von einzelnen Teilnehmenden in Badekleidung gemacht. Der Zugang zu den Social-Media-Kanälen wird auf das Leitungsteam beschränkt. Diese können nach Rücksprache und Einführung in die Regeln an weitere Betreuerinnen und Betreuer gegeben werden.

Verhalten bei Verletzungen

Leider kann es immer vorkommen, dass sich ein Kind oder Jugendliche/r beim Training verletzt. Kommt es zu leichten Verletzungen so sind die Betreuerinnen und Betreuer dafür verantwortlich, die Verletzung zu versorgen.

Bei schwereren Verletzungen, die eine Fahrt ins Krankenhaus zur Folge haben, wird das Kind von einem Betreuer oder eine Betreuerin seiner/ihrer Wahl begleitet.

7.1.7. Vereinssport

Die Risikoanalyse des Vereinssports mit einem besonderen Fokus auf sexuelle Gewalt hat wichtige Erkenntnisse hervorgebracht, die für die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Mitglieder von entscheidender Bedeutung sind.

Ein zentrales Risiko liegt in der Möglichkeit, dass Trainer*innen, Betreuer*innen oder andere Mitarbeiter*innen des Vereins ihre Machtposition ausnutzen, um Mitglieder sexueller und/oder interpersoneller Gewalt auszusetzen. Mangelnde Aufklärung und Unachtsamkeit gegenüber dem Thema Prävention, können im Vereinssport zu einem erhöhten Risiko führen.

Eine offene Kommunikationskultur und klare Meldemechanismen sind entscheidend, um Trainer*innen, Betreuer*innen, Mitarbeiter*innen und Vereinsmitglieder zu ermutigen, Bedenken oder Vorfälle im Zusammenhang mit sexueller Gewalt sicher und vertraulich zu melden. Hier wird der DFJJ NRW Informationen und Beschwerdemöglichkeiten veröffentlichen.

Zusätzlich sollten Vereine eng mit externen Organisationen und Experten zusammenarbeiten, um Schulungen anzubieten, Ressourcen bereitzustellen und im Falle eines Vorfalls angemessene Unterstützung zu erhalten.

In Einzelfällen kommt es vor, dass ein Verein von einer Person geführt wird. Hier kann eine einzigartige Dynamik entstehen, die einige potenzielle Risiken mit sich bringt. Da Ein-Person-Vereine oft nur von einer Person geführt werden, kann es zu einem Mangel an Transparenz kommen, parallel ist der Vereinssport stark von einer Person abhängig, um aufrecht gehalten zu werden. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass in Ein-Person-Vereinen Regeln und Rituale eingeführt werden, die gegen Persönlichkeitsrechte verstoßen oder interpersonelle Gewalt fördern bzw. Begünstigen. Im Hinblick auf Präventionsmaßnahmen in Ein-Personen-Vereinen bietet der DFJJ NRW Beratungsangebote an.

7.2. Fazit der Risikoanalyse

Die Risikoanalyse DFJJ NRW offenbart eine Vielzahl potenzieller Herausforderungen in verschiedenen Bereichen seiner Tätigkeit und Mitgliedsvereinen. Angefangen bei Hierarchien und Strukturen bis hin zu Jugendfreizeiten wurden Risiken identifiziert, die das Wohlbefinden und die Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Integrität des Verbands insgesamt gefährden könnten.

In den Hierarchien und Strukturen des DFJJ NRW besteht das Risiko unklarer Kommunikationswege und ineffektiver Entscheidungsprozesse, was zu Missverständnissen und Konflikten führen könnte. Dies unterstreicht die Notwendigkeit einer klaren Kommunikation und transparenten Strukturen innerhalb des Verbands.

Während Lehrgängen und Freizeiten besteht das Risiko von Verletzungen, was eine angemessene Sicherheitsvorkehrung und die Einhaltung von Regeln erfordert, um die Sicherheit der Teilnehmer*innen zu gewährleisten. Ähnlich gilt es, im Ausbildungsgang zum Trainer/Übungsleiter/

Dan-Träger für qualifizierte und geschulte Personen zu sorgen, um Fehlentscheidungen und Unzufriedenheit zu vermeiden. Die intensive Körperzentriertheit im Budo-sport birgt das Risiko von Verletzungen durch mangelnde Vorbereitung oder Überbeanspruchung. Daher ist eine ausgewogene und angemessene körperliche Vorbereitung von großer Bedeutung, um das Risiko von Verletzungen zu minimieren. Es ist daher wichtig, einen ausgewogenen Ansatz zu fördern, der die Entwicklung von Fähigkeiten und den Spaß am Sport in den Vordergrund stellt.

Im Bereich der Qualifizierung besteht das Risiko unzureichender Schulungen und Qualifizierungsmaßnahmen für Trainerinnen, Trainer und Betreuerinnen, Betreuer, was zu einem Qualitätsmangel in der Betreuung führen könnte. Eine kontinuierliche Weiterbildung und Überprüfung der Qualifikationen sind daher unerlässlich.

Im Zeitalter digitaler Medien und Kommunikation besteht das Risiko von Cyber-Mobbing, Missbrauch oder unangemessener Nutzung. Daher sind klare Richtlinien für den sicheren Umgang mit digitalen Medien und eine umfassende Aufklärung über potenzielle Risiken von entscheidender Bedeutung.

Schließlich sind bei Jugendfreizeiten das Risiko von unangemessenem Verhalten, Missbrauch oder Vernachlässigung vorhanden. Es ist wichtig, klare Verhaltenskodizes zu etablieren, Schulungen anzubieten und eine offene Kommunikationskultur zu fördern, um die Sicherheit und das Wohlbefinden der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu gewährleisten.

Insgesamt verdeutlicht die Risikoanalyse die Notwendigkeit proaktiver Maßnahmen, um potenzielle Grenzüberschreitungen und interpersonelle Gewalt zu vermeiden. Durch die Implementierung angemessener Maßnahmen können die Risiken minimiert und die Integrität des Verbands gestärkt werden.

Die Risikofelder werden fortlaufend bearbeitet und weiterentwickelt. Weitere Risikofelder werden mit der Zeit ins Konzept aufgenommen.

8. Interventionskonzept

Damit Mitarbeitende und ehrenamtlich tätige Personen im DFJJ NRW wissen, was im Fall einer (vermuteten) Gefährdung eines jungen Menschen zu tun ist, braucht der DFJJ NRW einen Plan, in dem konkrete Handlungsschritte chronologisch festgelegt sind. Vom Abklären der Vermutung bis hin zur Einleitung von tatsächlichen Interventionen: Im Interventionskonzept sind alle Verfahrensschritte übersichtlich dargestellt, es wird beschrieben, wie Verdachtsmomente abgeklärt werden und welche Interventionen im Krisenfall einzuleiten sind.

8.1. Begriffsklärungen

8.1.1. Vermutung

Im Kontext des Kinder- und Jugendschutzes bezieht sich eine Vermutung auf den begründeten Verdacht oder die Annahme, dass ein Kind oder Jugendlicher möglicherweise gefährdet ist oder Gefahr läuft, Opfer von Vernachlässigung, Misshandlung oder anderer Formen von Gewalt zu werden. Diese Vermutung kann auf verschiedenen Beobachtungen, Informationen oder Anzeichen basieren, die auf eine potenzielle Gefährdung hindeuten.

Es ist wichtig zu betonen, dass eine Vermutung keine endgültige Feststellung oder Beweis ist, sondern lediglich den Anfangspunkt für weitere Untersuchungen und Schutzmaßnahmen darstellt. Fachleute im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes, wie beispielsweise Sozialarbeiter, Lehrer,

Ärzte oder Polizisten, könnten eine Vermutung haben, wenn sie bestimmte Verhaltensweisen, physische Anzeichen oder andere Hinweise feststellen, die auf eine mögliche Gefährdung hinweisen. Die Begriffe „unbegründete Vermutung“ und „vage Vermutung“ werden oft in unterschiedlichen Kontexten verwendet, und ihre genaue Bedeutung kann variieren. Hier sind jedoch einige allgemeine Unterscheidungen:

8.1.2. *Unbegründete Vermutung:*

Eine unbegründete Vermutung bezieht sich auf eine Annahme oder Vorstellung, die keine klaren oder überzeugenden Gründe oder Beweise hat, um sie zu stützen. Es handelt sich um eine Vermutung, die auf Spekulation, Vorurteilen oder falschen Annahmen beruhen kann, ohne eine solide Grundlage in Fakten oder Beweisen zu haben. Im Kontext des Kinder- und Jugendschutzes wäre eine unbegründete Vermutung eine Annahme über eine mögliche Gefährdung, die sich nicht auf konkrete Anzeichen oder Beweise stützt.

8.1.3. *Vage Vermutung:*

Eine vage Vermutung bezieht sich auf eine Annahme, die unsicher oder unklar ist. Es könnte eine Idee oder Vermutung sein, die nicht präzise oder deutlich formuliert ist. Es könnte bedeuten, dass es Hinweise oder Anzeichen gibt, die auf eine potenzielle Situation hinweisen könnten, aber die Informationen sind nicht ausreichend klar oder konkret, um eine definitive Schlussfolgerung zu ziehen.

Im Kontext des Kinder- und Jugendschutzes könnte eine vage Vermutung darauf hindeuten, dass es möglicherweise Anzeichen für Gefährdung gibt, aber diese Anzeichen sind nicht eindeutig genug, um eine genaue Beurteilung vorzunehmen.

Es ist wichtig zu beachten, dass diese Begriffe nicht immer streng voneinander abgegrenzt sind und in verschiedenen Zusammenhängen unterschiedliche Bedeutungen haben können. In jedem Fall ist es entscheidend, bei Vermutungen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes angemessene Verfahren zu befolgen, um das Wohl der betroffenen Person sicherzustellen.

8.1.4. *Verdacht (begründeter Verdacht / erhärteter Verdacht)*

Im Kontext des Kinder- und Jugendschutzes bezieht sich der Begriff „Verdacht“ auf den begründeten Verdacht oder die Annahme, dass ein Kind oder Jugendlicher möglicherweise gefährdet ist oder Gefahr läuft, Opfer von Vernachlässigung, Misshandlung oder anderer Formen von Gewalt zu werden. Ein Verdacht kann auf verschiedenen Beobachtungen, Informationen oder Anzeichen basieren, die darauf hindeuten, dass das Wohl des Kindes gefährdet sein könnte.

Beispiele für Anzeichen, die einen Verdacht im Kinder- und Jugendschutz auslösen könnten, sind:

1. Physische Anzeichen:
 - Verletzungen, die nicht plausibel erklärt werden können.
 - Auffällige Veränderungen im Verhalten des Kindes, die auf mögliche Gewalterfahrungen hindeuten.
2. Verhaltensanomalien:
 - Auffällige Verhaltensweisen des Kindes, wie Aggressivität, soziale Isolation oder starkes Rückzugsverhalten.
 - plötzlicher Leistungsabfall in der Schule oder Veränderungen im schulischen Verhalten.

3. Aussagen des Kindes:

- Aussagen des Kindes selbst, die auf mögliche Misshandlung oder Vernachlässigung hinweisen.
- Beschwerden über Belästigung oder Missbrauch.

4. Familienumstände:

- Häufige Streitereien oder Gewalt innerhalb der Familie.
- Alkohol- oder Drogenmissbrauch der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

8.1.5. begründeter Verdacht:

Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn es plausible Anzeichen, Beobachtungen oder Informationen gibt, die darauf hindeuten, dass ein Kind oder Jugendlicher möglicherweise gefährdet ist oder Gefahr läuft, Opfer von Vernachlässigung, Misshandlung oder anderer Formen von Gewalt zu werden. Der begründete Verdacht ist der Ausgangspunkt für weitere Untersuchungen und Schutzmaßnahmen. Er basiert auf klaren Hinweisen, die jedoch möglicherweise noch nicht ausreichen, um als „erhärteter Verdacht“ betrachtet zu werden.

8.1.6. Erhärteter Verdacht:

Ein erhärteter Verdacht ist eine fortgeschrittene Stufe, die darauf hindeutet, dass der ursprüngliche Verdacht durch weitere Untersuchungen oder Anzeichen gestärkt wurde.

Im Verlauf von Untersuchungen können konkrete Beweise, Aussagen, medizinische Gutachten oder andere Faktoren dazu beitragen, einen anfänglichen Verdacht zu erhärten und die Gewissheit über eine mögliche Gefährdung zu steigern.

Ein erhärteter Verdacht kann die Grundlage für weitergehende Maßnahmen wie Interventionen des Jugendamtes, gerichtliche Anordnungen oder Schutzmaßnahmen bilden.

8.1.7. Beschwerde

Im Allgemeinen ist eine Beschwerde die Äußerung über eine persönlich empfundene Unzufriedenheit in Bezug auf eine Situation, dem Miteinander, eine nicht erbrachte Leistung o.Ä., verbunden mit dem Wunsch nach Veränderung. Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsene selbst oder Dritte, die ein Fehlverhalten wahrgenommen haben, können sie vorbringen. Beschwerden werden in alltäglichen Situationen geäußert, zu einem späteren Zeitpunkt offengelegt oder über offizielle Verfahren weitergegeben.

8.2 Beschwerdemanagement im Verband

Ein Beschwerdemanagement gibt Kindern, Jugendlichen und ihren Familien die Möglichkeit, ihre Rechte einzufordern, Rechtsverletzungen offenzulegen und Hilfe in Notlagen zu bekommen. Es geht einerseits um die (vermeintlich) kleinen Rechtsverletzungen im Alltag, wie z.B. rationiertes Essen, vor der Gruppe vorgeführt werden, aber auch um massive Grenzverletzungen, seien sie sexuellübergriffiger, physischer oder psychischer Natur. Abgesehen davon, dass sich Kinder und Jugendliche in solchen Fällen bekannten Menschen anvertrauen können, muss es offizielle Möglichkeiten der Beschwerde unabhängig von Personen geben. Beschwerdemanagement beinhaltet sowohl die Beschwerdekultur der Organisation in Bezug auf Fehler, Beteiligung von Kindern oder Kinderrechte als auch konkrete Beschwerdeverfahren. Es müssen Strukturen/Verfahren vorhanden sein, die dem Kind eine Anlaufstelle bieten und die Schritte zur Klärung des Vorwurfs oder der Beschwerde regeln. Dieses Verfahren muss im Verband bekannt, transparent und einfach zu beschreiten sein. Beschwerdemöglichkeiten bestehen innerhalb und außerhalb des Verbandes.

8.2.1. Internes Beschwerdemanagement

Das interne Beschwerdemanagement im DFJJ NRW ist von grundlegender Bedeutung, um sicherzustellen, dass alle Mitglieder eine Stimme haben und ihre Anliegen ernst genommen werden. Das Beschwerdeverfahren des DFJJ NRW stützt sich auf drei Säulen:

Good Governance-Beauftragte:

Die Good Governance-Beauftragten sind verantwortlich für die Einrichtung und Aufrechterhaltung transparenter und rechenschaftspflichtiger Strukturen innerhalb des Verbands. Sie überwachen die Einhaltung von Richtlinien und Verfahren und setzen sich für die Integrität und Ethik im Verband ein. Im Rahmen des Beschwerdemanagements spielen sie eine zentrale Rolle bei der Überprüfung und Behandlung von Beschwerden auf Führungsebene.

Jugendwart:

Der Jugendwart repräsentiert die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Verband. Er fungiert als Vermittler zwischen den jungen Budoka und der Verbandsleitung und nimmt Beschwerden oder Anliegen entgegen. Seine Aufgabe ist es, sicherzustellen, dass die Stimmen der Budoka gehört wird und sie bei der Entwicklung von Lösungen und Verbesserungen mitwirken können.

Ansprechpersonen:

Ansprechpersonen sind speziell ausgebildete Personen im DFJJ NRW, die als erste Anlaufstelle für die Meldung von Beschwerden oder Vorfällen dienen. Sie bieten den Mitgliedern Unterstützung und Beratung an, um ihre Anliegen zu besprechen. Die Ansprechpersonen hören Beschwerden an, nehmen sie ernst und leiten sie bei Bedarf an die zuständigen Stellen im Verband weiter. Diese drei Säulen des Beschwerdemanagements im DFJJ NRW bilden ein umfassendes System, das sicherstellt, dass Beschwerden angemessen behandelt werden und dass die Integrität und das Wohlbefinden aller Mitglieder geschützt werden. Durch klare Kommunikation, Schulungen und die Förderung einer offenen Kultur des Austauschs kann das Beschwerdemanagement im DFJJ NRW effektiv funktionieren und dazu beitragen, eine positive und vertrauensvolle Umgebung im Verband zu schaffen.

8.2.2. Externe Beratungsstellen und Anlaufstellen

Externe Anlaufstelle & unabhängige Beratungsstelle des LSB NRW für Betroffene von sexuellen Übergriffen, sexualisierter Gewalt und sexueller Belästigung

Petra Ladenburger & Martina Lörsch

Rechtsanwältinnen

Tel. 0221 / 97 31 28-54

E-Mail: info@ladenburger-loersch.de <http://www.ladenburger-loersch.de/>

Weitere Fachberatungsstellen und anonyme Hilfetelefone

Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen

Auf der Seite des Deutschen Kinderschutzbundes finden Sie Ihren zuständigen Ortsverband.
www.kinderschutzbund-nrw.de

Nummer gegen Kummer

Kinder- und Jugendtelefon: 116 111

Elterntelefon: 0800 111 0550

www.nummergegenkummer.de

N.I.N.A Hilfetelefon der unabhängigen Beauftragten bei Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Hilfetelefon und Online-Beratung

Telefon: 0800 22 55 530

www.nina-info.de

Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt

Beratung und Hilfe vor Ort

<https://psg.nrw/service/#Beratung>

SAFE SPORT

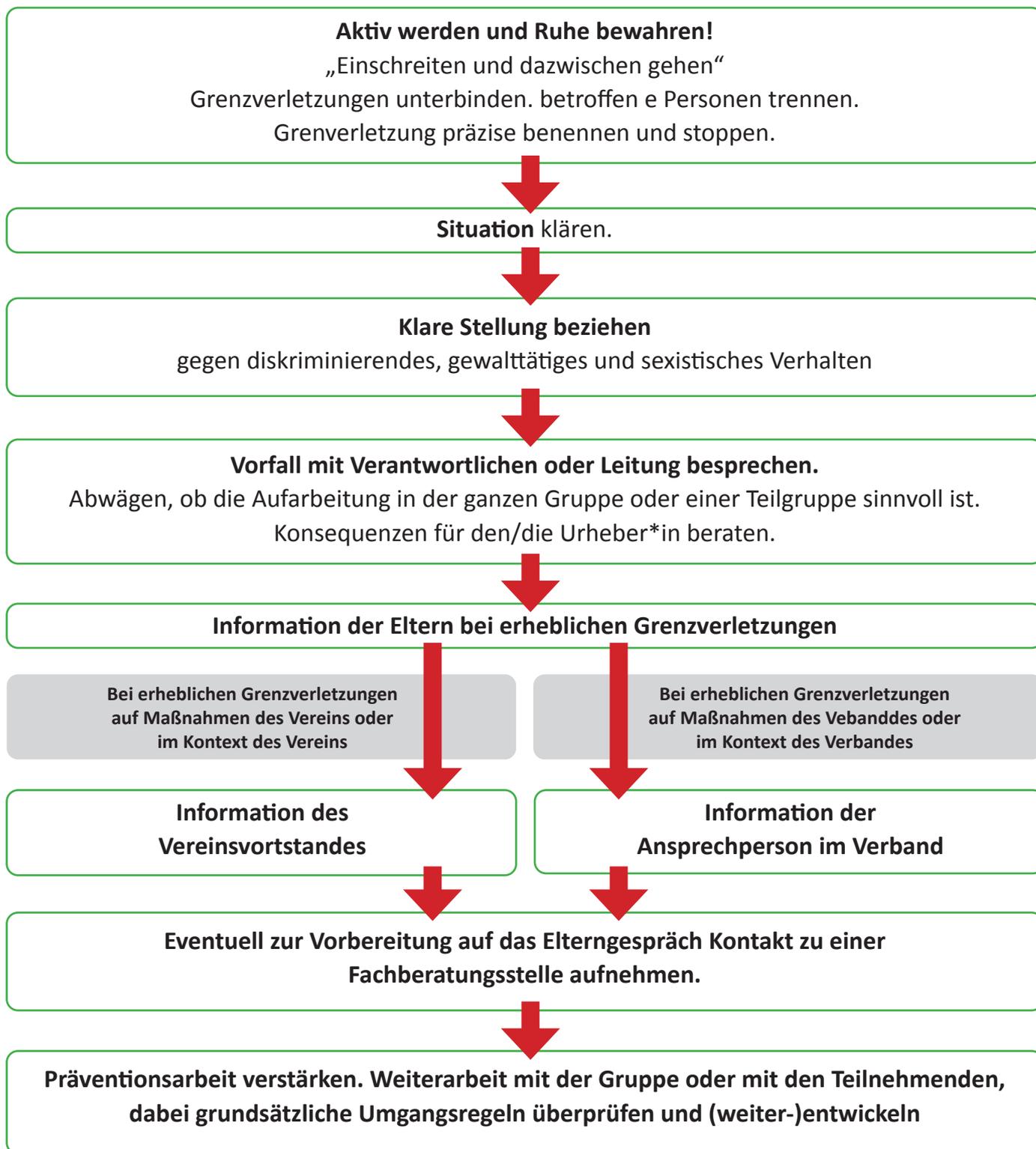
Unabhängige Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport

Telefon: 030 220138710

<https://www.ansprechstelle-safe-sport.de/>

8.3. Notfall- und Handlungspläne

Bei Grenzverletzungen unter Teilnehmenden



Was tun, wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt berichtet?

Nicht drängen.

Dies ist kein Verhör. keine überstürzten Aktionen.

Offene Fragen (Wer? Wo? Was?) stellen und keine Warum-Fragen verwenden.

Keine logische Erklärung fordern.

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben.

Nichts auf eigene Faust unternehmen.

Keine Konfrontation / eigene Befragung der oder des Beschuldigten (Verdunklungsgefahr).

Keine eigenen Ermittlungen zum Geschehen.

Keine Konfrontation der Eltern der Betroffenen oder des Betroffenen mit der Vermutung.

Keine Entscheidungen oder weiteren Schritte in die Wege leiten ohne altersgemäße Absprache mit der betroffenen (jungen) Person.

Ruhe bewahren.

Aktiv zuhören.

Glauben schenken.

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst erst einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

Partei für die betroffene Person ergreifen.

„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle der betroffenen Person respektieren.

Vertraulichkeit versichern und Absprachen festlegen.

„Ich entscheide nicht über deinen Kopf!“ aber auch erklären „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren! > Dokumentationsbogen

Sich selber Hilfe holen! Mit Vertrauenspersonen oder im Team sprechen. Ungute Gefühle benennen und die nächsten Handlungsschritte festlegen.

Unverzögliche Information der Ansprechperson im Verein oder Verband, Absprache zum weiteren Vorgehen.

8.4 Krisenplan und Aufgaben eines Krisenteams

Der Krisenplan ist ein entscheidendes Instrument zur Intervention im Verdachtsfall sexualisierter Gewalt im Rahmen des DFJJ NW e.V.. Er bietet eine transparente Verfahrensregelung, um im Ernstfall angemessen zu reagieren und unterstützt alle Beteiligten dabei, schnell und richtig zu handeln. Das Krisenteam spielt dabei eine zentrale Rolle und besteht aus verschiedenen Schlüsselpersonen, darunter die Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt, ein/e Vertreter/in des Vorstandes der betroffenen Gliederung oder nächsthöheren Ebene und gegebenenfalls eine Person einer Fachberatungsstelle.

Die Zusammensetzung des Krisenteams kann je nach Organisationsstruktur und Fall variieren. Im Verdachtsfall werden die Mitglieder des Krisenteams aktiviert und treffen sich, um den notwendigen Prozess zu gestalten und zu koordinieren. Der Krisenplan sieht verschiedene Schritte vor, je nachdem, ob ein vager Verdacht, ein begründeter Verdacht oder ein erhärteter Verdacht vorliegt. Maßnahmen zum Schutz der/des Betroffenen sowie zum Umgang mit der Person unter Verdacht werden eingeleitet und koordiniert. Zudem werden Kommunikationswege festgelegt, um alle Beteiligten angemessen zu informieren und Gerüchte auszuräumen. Die Umsetzung des Krisenplans erfordert eine klare Kenntnis aller Mitarbeiter/innen über die Einzelschritte und die entsprechenden Ansprechpartner/innen sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Mitarbeitern/innen.

Das Krisenteam sollte aus folgenden Personen bestehen:

- der Ansprechperson für PsG
- einem/einer Vertreter/in des Vorstandes der betroffenen Gliederung oder nächsthöheren Ebene
- ggf. eine Person einer Fachberatungsstelle (kann auch fallorientiert einbezogen werden)

Je nach Situationen können weitere Personen, wie zum Beispiel Vertreter/innen des zuständigen Jugendamtes, Vertrauenspersonen der/des Betroffenen, Justiziar, etc. ins Krisenteam berufen werden.

Im Verdachtsfall wird die Ansprechperson des/der Betroffenen oder ein/e Beobachter/in des Vorfalls das Krisenteam zu Rat ziehen. Weiterhin werden die Mitglieder des Krisenteams mit den direkt oder indirekt Betroffenen Kontakt aufnehmen.

Im Verdachtsfall wird eine Beobachtung oder Erfahrung entweder an eine Vertrauensperson gemeldet oder direkt an eine Ansprechperson weitergeleitet. Diese Ansprechperson führt zunächst eine Ersteinschätzung durch, um die Schwere des Verdachts zu bewerten. Dabei wird gegebenenfalls eine Fachberatungsstelle hinzugezogen, um eine fundierte Einordnung vorzunehmen. Je nach Schwere des Verdachtsfalls kann das Krisenteam einberufen werden.

Das Krisenteam geht wie folgt vor:

1. **Befangenheit prüfen:** Die Mitglieder des Krisenteams müssen sicherstellen, dass sie keine persönlichen oder beruflichen Beziehungen zu den betroffenen Personen haben, die ihre Neutralität beeinträchtigen könnten.

2. **Datenschutz und Vertraulichkeit wahren:** Alle Informationen und Gespräche im Zusammenhang mit dem Verdachtsfall müssen streng vertraulich behandelt werden, um die Privatsphäre der betroffenen Personen zu schützen.
3. **Über Sachverhalt informieren:** Das Krisenteam trägt alle relevanten Informationen zusammen, bewertet sie und trifft Entscheidungen über die nächsten Schritte.
4. **Alle Schritte, Sitzungen und Gespräche fortlaufend protokollieren:** Es ist wichtig, eine detaillierte Dokumentation aller Maßnahmen und Gespräche zu führen, um eine lückenlose Nachverfolgung zu ermöglichen und Transparenz sicherzustellen.

Bei einem **vagen Verdacht** wird die Situation zunächst beobachtet und protokolliert. Es folgt ein pädagogisches Gespräch mit den beteiligten Personen, um Verständnis für die Regeln und Grenzen der Organisation zu fördern und unangemessenes Verhalten zu adressieren. Falls sich herausstellt, dass der Verdacht unbegründet ist, werden Gerüchte ausgeräumt und eine vollständige Rehabilitation durchgeführt.

Bei einem **begründeten Verdachtsfall** werden sofort Maßnahmen ergriffen, um die betroffenen Personen zu schützen und weitere Schritte in Zusammenarbeit mit dem Krisenteam zu koordinieren. Der Vorstand oder die Geschäftsführung werden informiert, und eine umfassende Verdachts- und Risikoabklärung wird durchgeführt.

Im Fall eines **erhärteten Verdachts** werden sofort Maßnahmen ergriffen, um potenzielle Missbrauchsgelegenheiten zu stoppen und die betroffenen Personen räumlich zu trennen. Personen unter Verdacht werden von ihren Aufgaben entbunden, und gegebenenfalls wird ein Ausschlussverfahren eingeleitet. Betroffene Personen erhalten Unterstützung und Hilfeangebote, während Maßnahmen zur Aufklärung und Aufarbeitung des Falls durchgeführt werden. Der Krisenplan dient als wichtige Richtlinie und Handlungsanweisung für alle Beteiligten, um im Falle eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt angemessen zu reagieren und die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Mitglieder zu gewährleisten.

8.5 Dokumentation

Die Dokumentation im Rahmen der Prävention sexualisierter Gewalt ist entscheidend bei der Sicherstellung eines transparenten und effektiven Vorgehens. Alle Maßnahmen, Schritte und Gespräche im Zusammenhang mit Verdachtsfällen oder präventiven Maßnahmen müssen sorgfältig protokolliert werden. Dies umfasst unter anderem:

Verdachtsmeldungen: Jede gemeldete Beobachtung oder Erfahrung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt muss genau dokumentiert werden, einschließlich Datum, Zeitpunkt, Ort und alle relevanten Details über den Vorfall oder Verdacht.

Ersteinschätzung und Einordnung: Die Bewertung und Einordnung des gemeldeten Vorfalls oder Verdachts in Kategorien wie vager Verdacht, begründeter Verdacht oder erhärteter Verdacht müssen dokumentiert werden.

Maßnahmen: Alle getroffenen Maßnahmen, einschließlich der Einberufung des Krisenteams, der Kontaktaufnahme mit betroffenen Personen, der Durchführung von Gesprächen oder pädagogischen Maßnahmen sowie der Koordination von Schutzmaßnahmen, müssen festgehalten werden. Protokollierung von Gesprächen: Alle Gespräche im Rahmen des Krisenmanagements oder der Intervention müssen protokolliert werden, einschließlich der Inhalte, Teilnehmer, Ergebnisse und Vereinbarungen.

Fortlaufende Dokumentation: Die Dokumentation sollte fortlaufend aktualisiert werden, um alle Entwicklungen und Schritte im Zusammenhang mit dem Vorfall oder Verdacht zu erfassen. Eine sorgfältige Dokumentation gewährleistet nicht nur Transparenz und Nachvollziehbarkeit, sondern dient auch als wichtige Informationsquelle für zukünftige Maßnahmen, Entscheidungen und rechtliche Schritte. Sie trägt dazu bei, sicherzustellen, dass alle Beteiligten angemessen informiert sind und dass die Integrität des Präventions- und Krisenmanagementsystems gewahrt bleibt.

8.6. Aufarbeitung und Rehabilitation

Die Reflexion von Fällen ist wichtig, um die Geschehnisse zu verarbeiten sowie Erkenntnisse zu gewinnen, die bei künftigen Fällen zur Erleichterung der Handlungsabläufe genutzt werden können. Zunächst wird innerhalb des Verbandes geklärt, wer die Aufarbeitung der Fälle übernimmt. Dies kann die benannte Ansprechperson, ein/e Mitarbeiter*in der (Landes-) Geschäftsstelle, ein/e Fachberater*in, oder ein/e freie/r Referent*in sein.

Alle Meldungen werden an diese/n bestimmte/n Mitarbeiter*in kommuniziert, der/die die Fälle sammelt, auswertet und ggf. neue Lösungsvorschläge macht. Die Erkenntnisse, die möglicherweise zur Verhinderung oder früheren Unterbindung geführt hätten, werden an das Krisenteam rückgemeldet.

Die Aufarbeitung bezieht alle Ebenen mit ein: die Kinder- und Jugendgruppe, die Eltern, die Mitarbeiter*innen, den Vorstand, die Geschäftsführung. Im Mittelpunkt der Aufarbeitung stehen die Täter*innen-Strategien.

Der Fall sexualisierter Gewalt wird benannt, aber nicht im Detail geschildert. Ziel der Aufarbeitung ist, dass alle informiert sind und die Möglichkeit haben sich zu äußern und dass nach Möglichkeiten gesucht wird, eine Wiederholung zu verhindern.

In diesem Punkt ist die Sichtweise der/des Betroffenen und anderer Kinder oder Jugendlichen unverzichtbar. Am Ende sollten die Betroffenen das Gefühl haben, in der Gruppe des Verbandes ein willkommenes Mitglied zu sein, die Eltern sollten das Vertrauen in den Verband wiedergewonnen haben und die Mitarbeiter*innen sollten anhand der reflektierten Prozesse noch besser für Präventions- und Interventionsaufgaben aufgestellt sein.

Um die Reflexion eines Falles zu ermöglichen, müssen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Regelmäßige Austauschrunden oder Fallbesprechungen sollten eingeführt werden, um sich gezielt anhand konkreter Situationen aus der Praxis mit dem Thema auseinander setzen zu können.

Die Unterstützung z.B. durch Fallsupervision oder eine Fachberatungsstelle kann bei dieser verantwortungsvollen Aufarbeitung sehr hilfreich sein.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Die Website des DFJJ NRW bietet einen zentralen Anlaufpunkt für alle relevanten Informationen und Ressourcen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt. Ein prominenter Bereich auf der Internetseite widmet sich dieser wichtigen Thematik und zeigt deutlich das Engagement des Verbands für die Sicherheit und das Wohlbefinden seiner Mitglieder.

Vereinsvertreter*innen werden auf der Website des Landessportbund NRW und der Sportjugend NRW Praxishilfen angeboten, um die Prävention von interpersoneller Gewalt im Vereinskontext weiter auszubauen und zu verbessern. Im Qualifizierungsbereich des Landessportbund NRW werden Schulungen und Lehrgänge zu dem Thema ausgeschrieben und angeboten.

10. Evaluation

10.1. Prüfung auf Aktualität

In regelmäßigen Abständen wird das Schutzkonzept des DFJJ NRW einer gründlichen Überprüfung hinsichtlich seiner Aktualität und Effektivität unterzogen. Diese Überprüfung dient dazu, sicherzustellen, dass das Schutzkonzept den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entspricht und den bestmöglichen Schutz vor interpersoneller Gewalt gewährleistet. Dabei werden mögliche Veränderungen in Gesetzen, Richtlinien oder Best Practices berücksichtigt und das Schutzkonzept entsprechend aktualisiert. Zudem fließen Erfahrungen aus der praktischen Umsetzung sowie Rückmeldungen von Mitarbeitenden, Eltern und Kindern in die Überarbeitung ein, um sicherzustellen, dass das Konzept praxisnah, transparent und für alle Beteiligten verständlich ist.

10.2. Anpassungen des Konzeptes

Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung des Schutzkonzeptes werden identifizierte Schwachstellen, Änderungen in gesetzlichen Bestimmungen sowie neue Erkenntnisse aus der Praxis sorgfältig bewertet. Auf Grundlage dieser Evaluierung werden entsprechende Anpassungen und Ergänzungen im Schutzkonzept vorgenommen, um dessen Wirksamkeit kontinuierlich zu verbessern. Diese Anpassungen erfolgen unter Berücksichtigung bewährter Verfahrensweisen, aktuellen Entwicklungen im Bereich des Kinderschutzes und den spezifischen Anforderungen des Verbandes. Zusätzlich werden Erfahrungen und Rückmeldungen aus der praktischen Umsetzung des Schutzkonzeptes herangezogen, um eine praxisnahe und effektive Gestaltung sicherzustellen. Die aktualisierte Version des Schutzkonzeptes wird auf den Kanälen des Verbandes transparent kommuniziert.

11. praktische Hilfen // Anlagenteil

EHRENKODEX

des LSB NRW / DFJJ NRW e.V. für alle Mitarbeitenden im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen arbeiten oder im Kinder- und Jugendbereich als Betreuungspersonen tätig sind.

Hiermit verpflichte ich mich,

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- dem persönlichen Empfinden der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, angemessene Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu bieten.
- den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - auszuüben.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen zu achten, keine (rechts-)extremistischen oder demokratie-feindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamenten-missbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und, soweit als erforderlich angesehen, professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (z.B. Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie grundsätzlich die Verantwortlichen auf der Leitungsebene des DFJJ NRW e.V. (z.B. Vorstand/Ansprechpartner sexualisierte Gewalt) zu informieren.

Vorname Nachname

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

Ort und Datum

Unterschrift



Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt

für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 a Abs.2
Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Herr/ Frau

wohnhaft (Str., Haus-Nr, PLZ, Ort)

geboren am

ist für den Deutschen Fachsportverband für Jiu Jitsu NRW e.V. (DFJJ NW e.V.) ehrenamtlich tätig,

wird im Deutschen Fachsportverband für Jiu Jitsu NRW e.V. (DFJJ NW e.V.) ab dem
_____ eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Düsseldorf, den

DFJJ NRW e.V.
Geschäftsstelle
c/o Manfred Thull
Kruppstraße 93
40227 Düsseldorf





Einverständniserklärung zum Datenschutz

Name, Vorname)

(Geburtsdatum, Geburtsort)

(Anschrift)

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Deutsche Fachsportverband für Jiu-Jitsu Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (DFJJ NRW e.V.) im Rahmen der Überprüfung einschlägiger Vorstrafen von hauptamtlichen, ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verbandes das Datum des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses und das Datum der Einsichtnahme sowie die Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72 a Abs. 5 SGB VIII schriftlich dokumentieren darf.

Ort, Datum

Verein

Unterschrift der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters



Formblatt zur Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen

Frau / Herr _____

hat dem Verband am _____

das Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorgelegt.

Datum / Ort

Unterschriften 1. Vorsitzender, Geschäftsführer des Verbandes

Ehrenkodex wurde unterschrieben Datenschutzerklärung wurde unterschrieben

Bemerkungen: _____

.....

Wiedervorlage am: _____

Datum / Ort

Unterschriften 1. Vorsitzender, Geschäftsführer des Verbandes

Bemerkungen:

.....

Wiedervorlage am: _____

Datum / Ort

Unterschriften 1. Vorsitzender, Geschäftsführer des Verbandes

Bemerkungen:

.....

Wiedervorlage am: _____

Datum / Ort

Unterschriften 1. Vorsitzender, Geschäftsführer des Verbandes

Bemerkungen:

.....

„Prävention und Intervention bei interpersoneller / sexualisierter Gewalt im Sport“

Dieser Interventionsleitfaden dient dazu, um im Verdachtsfall bei interpersoneller / sexualisierter Gewalt richtig handeln zu können und vorbereitet zu sein. Er richtet sich an alle im Verband, insbesondere aber an die Referenten/Trainer/Übungsleiter.

1. Dokumentiert die Feststellungen beziehungsweise Informationen: u.a. Zeitpunkt, Art der Feststellung, wörtlicher Inhalt der Information. Schreibt die reinen Informationen auf, keine Interpretation und keine Nachfragen!
2. Der "Täter" darf nicht eigenmächtig zur Rede gestellt werden.
3. Es ist wichtig, dass ihr den Schilderungen der Betroffenen zuhört und ihnen Glauben schenkt!
4. Gebt die Zusage, dass alle weiteren Schritte, z.B. die Information an die Eltern, in Absprache erfolgen. An keiner Stelle darf „über den Kopf“ der Betroffenen (Kinder und Jugendliche, Erwachsene) gehandelt werden. Gebt keine Versprechungen ab, die nicht eingehalten werden können und erläutert, dass ihr Euch zunächst selbst Unterstützung holen müsst.
5. Prüft Eure eigene Gefühlslage und sucht gegebenenfalls Entlastung bei den Ansprechpartnern oder der einer Fachberatungsstelle bei Kinder und Jugendlichen, bei Erwachsenen LSB VIBBS oder <https://www.lsb.nrw/unsere-themen/gegen-sexualisierte-gewalt-im-sport>, T 0203-7381847.
6. Sucht den Kontakt zum Ansprechpartner im Verein, ggf. im Verband und nutzt dort die „Erstunterstützung“!
7. Plant gemeinsam mit dem/en Ansprechpartner/n das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen und unter Einschaltung einer Fachberatungsstelle.
8. Gemäß den vereinsinternen Absprachemodalitäten informiert der Ansprechpartner den Vorsitzenden und den Geschäftsführer des Vereins ggf. des Verbandes!
9. Bei einem konkreten Verdacht nimmt der Vorstand mit einem Rechtsbeistand Kontakt auf, damit die „richtigen Schritte“ gegangen werden. Dieser wendet sich an VIBBS oder einen eigenen Rechtsanwalt. Erörtert die weiteren rechtlichen Schritte und Absprachen mit einer Fachberatung der betroffenen Eltern bzw. bei erwachsenen mit dem LSB VIBBS oder externer Ansprechpartner. Mit der Fachberatungsstelle wird ggf. geklärt, ob die Ermittlungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, eingeschaltet werden müssen.
10. Die Betroffenen bzw. deren gesetzliche Vertreter können einen Nebenklägervertreter einschalten. Sucht einen erfahrenen Nebenklägervertreter, erfahrene „Opferanwälte“ oder fragt beim „Weißen Ring“ an!
11. Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder offensiv, wahrt dabei jedoch die Anonymität der Beteiligten und verweist auf das laufende Verfahren. So kann einer „Gerüchteküche“ vorgebeugt werden.
12. Der Vorstand überlegt, ob und wie die Öffentlichkeit über diesen Vorfall im Verein/Verband informiert wird. Um das Vertrauen in die Qualität der (Kinder- und Jugend)-arbeit wieder herzustellen, kann es sinnvoll sein zu veröffentlichen, wie interveniert wurde, beziehungsweise wie die Präventionsbemühungen aussehen. Daran denken, dass jeder Verdächtige Persönlichkeitsrechte hat, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen können. Den Verdächtigen gegenüber der Presse nicht namentlich nennen! Vor der Veröffentlichung einer „Pressemitteilung“ ist diese rechtlich auf Verletzungen von Persönlichkeitsrechten zu überprüfen.

Bitte beachten: Vor der Einleitung von Maßnahmen ist es immer ratsam, sich professionelle Hilfe und Rat zu holen!



Verpflichtung auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten – hier: Durchführung und Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Vorname/Nachname:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Ich bin durch den Deutschen Fachsportverband für Jiu-Jitsu Nordrhein-Westfalen e.V. (DFJJ NRW) beauftragt worden, Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse der Personen im Verband zu nehmen, die mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen beauftragt sind oder vergleichbare Kontakte zu Kindern und Jugendlichen im Verband haben. Zu meinem Aufgabenkreis gehört die entsprechende Dokumentation der Einsichtnahme.

In diesem Zusammenhang erhalte ich Kenntnis von äußerst sensiblen Daten. Mir ist bewusst, dass die Kenntnisnahme der Inhalte eines erweiterten Führungszeugnisses durch Unbefugte schwere Beeinträchtigungen und Schäden bei den betroffenen Personen verursachen kann.

Vor diesem Hintergrund verpflichte ich mich gegenüber dem DFJJ NRW, alle mir im Rahmen dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen und Informationen streng vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende meiner Beauftragung hinaus.

Wenn sich aus einem vorgelegten erweiterten Führungszeugnis ergeben sollte, dass die betroffene Person wegen einer der in § 72a Absatz 1 5GB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde, dann informiere ich unverzüglich den Vorstand/die Geschäftsstelle des DFJJ NRW darüber.

Gleiches gilt für den Fall, dass das erweiterte Führungszeugnis eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer anderen Straftat ergibt, die in ähnlicher Weise einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Ausbildung oder Erziehung von Minderjährigen und Schutzbefohlenen entgegenstehen könnte.

Mir ist bekannt, dass ich keine Kopien der vorgelegten Führungszeugnisse anfertigen werde, weder in papiergebundener noch in digitaler Form, und die Vorgaben für den Umgang mit der Dokumentation beachten werde.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anhang IV – Anmeldeformular VIBSS-Angebote

E-Mail: AngeboteVorOrt@lsb.nrw

Bitte reicht für jede einzelne Veranstaltung ein Anmeldeformular ein und gebt das jeweilige Thema an! Mit Antragstellung stimmt ihr den Bedingungen aus der Ausschreibung der VIBSS-Broschüre 2024 zu.

Thema: _____

- Angebot:**
- Informationsveranstaltung (2 Lerneinheiten (LE))
 - Vereinstalk (3 - 4 LE)
 - KURZ UND GUT-Seminar (4 LE)
 - Lehrgangsmodul „Recht & Versicherungen“ (4 LE)
 - Lehrgangsmodul „Prävention von und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport“ (4 LE)

Format: Präsenzveranstaltung ODER Online-Veranstaltung

Zielgruppe: Vereinsmanager*innen
Jugendbetreuer*innen, Übungsleiter*innen, Trainer*innen

Wochentag, Datum, exakte Uhrzeit (von – bis): _____

Veranstaltungsort: _____

(Bezeichnung und Adresse, z.B. Vereinsheim TuS Schlau, Seminarstraße 1, 54321 Entenhausen)

Voraussichtliche maximale Teilnehmer*innen-Zahl: _____

Kontaktadresse und -person:

SSB/KSB/FV: _____

Ansprechperson(en) für die Organisation/Durchführung: _____

Tel.-Nr. (tagsüber) und Mobil-Nr.: _____

E-Mail-Adresse: _____

Postadresse (**kein** Postfach!): _____

Landkreis des Veranstaltungsortes (bitte **unbedingt** angeben!): _____

Dokumentationsbogen bei Vermutungen und Verdachtsfällen

Um welche Maßnahme/welchen Vorfall handelt es sich? (Ort, Datum)

Wer ist bei euch Ansprechpartner/in? (mit Tel. Nr., E-Mail)

Wer hat was gesehen/erzählt? (Name, Tel., E-Mail, Adresse, Funktion, Verein/Verband)

Um betroffene Person geht es? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe (Vorsichtig mit Namen umgehen!))

Wer ist übergriffig geworden? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe, ggf. Funktion)

Wann ist es passiert? (Datum, Uhrzeit)

Was wurde über den Fall mitgeteilt? (Bitte nur Fakten, keine eigene Wertung)

Was wurde getan bzw. gesagt? Wo wart ihr zu dieser Zeit?

Mit wem wurde darüber hinaus über den Fall gesprochen?
(Leitung, Mitarbeiter/-innen, Polizei etc. /mit Datum/ Uhrzeit)

Gibt es weitere Absprachen?

Was ist als nächstes geplant?

Wie sind deine/eure Gefühle und Gedanken dazu?



Verhaltenskodex für den Umgang untereinander im Verein/bei Lehrgängen

1. Allgemeine Regeln

1.1 Respektvoller Umgang

- Wir pflegen einen wertschätzenden, respektvollen Umgang miteinander und achten die individuellen Grenzen jedes Einzelnen.
- Beleidigende, verletzende, herabwürdigende, diskriminierende, sexistische und gewalttätige Äußerungen und Handlungen sind verboten.

1.2 Körperkontakt

- Bei Körperkontakt wird auf eine achtsame und sichere Berührungskultur geachtet, bei der keine Berührung sensibler und intimer Körperregionen erfolgt.
- Wir beobachten die Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend darauf.

1.3 Fair Play

- • Wir handeln nach den Regeln des Fair-Play.

1.4 Unsere allgemeine Verhaltens-Regel

- Die Regel für den Umgang miteinander lautet: Behandle andere so, wie du von ihnen behandelt werden willst. Oder: „Was Du nicht willst, das man Dir tu´, das füg´ auch keinem anderen zu!“

2. Sicherheit in den Sportstätten

2.1 Kontrolle der Sportstätten

- Vor Beginn des Sports kontrollieren die verantwortlichen Übungsleiter:
- die Umkleiden, Duschen und Toiletten auf nicht autorisierte Personen, Beschädigungen, Verbrauchsmaterialien etc. die Eingangstüren und Notausgangstüren auf Manipulationen und ordnungsgemäßen Verschluss.

2.2 Trainingsfremde Personen

- Es wird kontrolliert, welche Personen die Sportstätten betreten und sich dort aufhalten. Dazu werden die Eingänge immer verschlossen gehalten und Personen nur durch die Übungsleiter bzw. eine durch diese autorisierte Person eingelassen.
- Als Zuschauer dürfen nur Begleitungen der Sportler – mit Einverständnis des betroffenen Sportlers – sowie Personen, die die Möglichkeit eines Probetrainings wahrnehmen, geduldet werden; alle anderen sind der Halle zu verweisen.
- Übungsleiter können im eigenen Ermessen auch Begleitungen vom Zuschauen ausschließen. Dies insbesondere, wenn die Zuschauer den Sportbetrieb stören (z.B. reinrufen, laut telefonieren etc.)

2.3 Geräteräume

- Die Geräteräume werden durch Sportler nur mit Erlaubnis des Übungsleiters und zu einem vorgegebenen Zweck betreten.

3. Umkleiden, Duschen und Toiletten

3.1 Umkleiden, Duschen und Toiletten der Sportler

- Die Umkleiden, Duschen und Toiletten sind geschlechterspezifisch markiert und so zu nutzen. Dies gilt ab der Altersstufe von 6 Jahren auch für die Begleitpersonen von Kindern.
- Besteht aufgrund der Sportstättenbelegung eine Überschneidung verschiedener Sportgruppen, erfolgt im Vorfeld eine Absprache, ob und in welcher Form die Nutzung der Umkleiden, Duschen und Toiletten erfolgt.
- Die Umkleiden, Duschen und Toiletten der Sportler werden nicht durch Übungsleiter, Eltern oder sonstige andere Personen betreten. Ausgenommen sind Sportangebote, in denen Eltern ihren Kindern notwendigerweise beim Umkleiden helfen müssen; hierfür ist das Procedere im Vorfeld abzusprechen.
- Ist ein Betreten der Umkleiden, Duschen oder Toiletten ausnahmsweise erforderlich, hat dies soweit möglich durch eine gleichgeschlechtliche Person zu erfolgen. Außer bei Gefahr im Verzug ist vor dem Betreten anzuklopfen, das Betreten anzukündigen und eine angemessene Zeit abzuwarten (damit sich die Sportler etwas überziehen können). Optimal ist es, die Umkleide zu zweit zu betreten.
- Die Übungsleiter duschen nicht mit den Kindern und Jugendlichen.

3.2 Umkleiden, Duschen und Toiletten der Übungsleiter

Die Umkleiden, Duschen und Toiletten der Übungsleiter werden nicht durch Sportler oder sonstige andere Personen betreten.

4. Allgemeiner Trainingsbetrieb

4.1 Allgemeine Regeln zum Trainingsbetrieb

- Alle Übungsstunden mit Kindern werden soweit möglich von zwei Übungsleitern durchgeführt.
- In Übungsgruppen mit kleineren Kindern wird mit den Eltern vorher abgesprochen, welche Unterstützung die Kinder beim Toilettengang benötigen, wie sie unterstützt werden müssen und von wem etc..
- Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.

4.2 Sporttaugliche Bekleidung & Schmuck

- Wir tragen funktionale Sportkleidung (z.B. keine Bikinis, bauchfreie Shirts, tief ausgeschnittene Dekolletés oder transparente Kleidung).
- Das Tragen von Schmuck, Uhren und Haarpangen während des Trainings ist verboten. Schmuck, der nicht abgenommen werden kann oder darf, ist vor Sportbeginn sicher abzukleben.

4.3 Hilfestellungen

- Hilfestellungen sind fachgerecht auszuführen und erfolgen nur, wenn sie nötig und sinnvoll sind. Sofern keine Gefahr im Verzug vorliegt, sind eine vorherige Ankündigung sowie das Einverständnis

Verhaltenskodex für den Umgang untereinander im Verein/bei Lehrgängen

des Sportlers erforderlich. Die Hilfestellungen erfolgen nach den allgemeinen Regeln zum Körperkontakt (keine Berührungen in sensiblen und intimer Körperregionen).

- Soweit Sportler mit Beeinträchtigungen Unterstützung oder Hilfestellung benötigen, wird dies mit dem Sportler und der Gruppe im Vorfeld abgesprochen.

4.4 Verletzungen und „Tröst-Kultur“

- Bei Verletzungen erfolgt ein Körperkontakt nur für die Dauer und zum Zweck der Versorgung. Die Notwendigkeit sowie die Art und Weise der Versorgung wird möglichst vorab erklärt und es wird abgeklärt, ob das so in Ordnung ist.
- Wenn Kinder getröstet werden müssen, wird vorher gefragt, ob das Kind in den Arm genommen werden will; eine Umarmung erfolgt nur, wenn das Kind dies wünscht.

5. Sonstige Sonderregeln

5.1 Einzeltrainings / Sondertrainings

- Einzeltrainings / Sondertrainings werden vorher (mit den Erziehungsberechtigten) abgesprochen und angekündigt und erfolgen optimaler Weise mit mindestens drei Personen, ggf. mit Betreuung/Begleitung durch ein Elternteil. Zudem sollte das Training in den Trainingsstätten stattfinden.

5.2 Mitfahrgelegenheiten

- Eine Mitnahme von Kindern und Jugendlichen durch einen Übungsleiter erfolgt nur nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten.

6. Auswärtige Veranstaltungen (Turniere, Freizeitangebote, Ferienbetreuung, Vereins- und Jugendfahrten etc.) außerhalb des Trainings

6.1 Allgemeine Regeln

- Bei der Durchführung von auswärtigen Veranstaltungen gelten die zuvor dargelegten Verhaltensregeln sinngemäß.
- Übungsleiter sollen nicht alleine mit einem Kind oder Jugendlichen zu auswärtigen Veranstaltungen fahren.
- Vereinsfahrten werden von mindestens zwei Personen verschiedenen Geschlechts begleitet.

6.2 Übernachtungen

- Bei Übernachtungen sind die Erziehungsberechtigten ausführlich und schriftlich über das „Trainingslagerkonzept“ zu unterrichten. Von den Erziehungsberechtigten sind Notfallkontakte, medizinische Besonderheiten etc. schriftlich einzuholen.
- Kinder und Jugendliche übernachten getrennt von den Übungsleitern und Betreuern (getrennte Zimmer, Schlafbereiche, Zelte etc.).
- Bei Übernachtungen mit Sportlern unterschiedlicher Geschlechter müssen die jeweiligen Geschlechter bei den Betreuungspersonen vertreten sein.
- Die Sportler, Übungsleiter und Betreuer übernachten nach Geschlechtern getrennt.
- Bei Gruppenübernachtungen in Turnhallen o.Ä., wo die Geschlechter zusammen übernachten, ist vorher auf diesen Umstand hinzuweisen und das Procedere abzusprechen.

7. Handys & elektronische Medien

7.1 Nutzung von Handys und anderen Geräten

- Die Nutzung von Handys/Smartphones und anderen Geräten (Smartwatches, Kopfhörer etc.) im Sportbetrieb ist verboten.

7.2 Bild-/Tonaufnahmen, Social Media

- Die Anfertigung von Video- und Bildaufnahmen erfolgt nur zweckgebunden und mit schriftlichem Einverständnis aller Sportler bzw. deren Erziehungsberechtigten.
- Die Verwendung der angefertigten Video- und Bildaufnahmen (z.B. Hochladen auf Sozialen Netzwerken) bedarf ebenso der Einholung eines schriftlichen Einverständnisses aller Sportler bzw. deren Erziehungsberechtigten; fehlt das Einverständnis bezüglich einer Person ist diese unkenntlich zu machen.

7.3 WhatsApp-Gruppen

- Soweit WhatsApp-Gruppen für einzelne Sportgruppen geführt werden, dienen diese ausschließlich organisatorischen Zwecken.
- Allgemeine Nachfragen etc. zu organisatorischen Zwecken sind in der Gruppe zu klären; die Übungsleiter sollen in diesem Fall nicht privat angeschrieben werden.
- Die WhatsApp-Gruppen sind zu „pflegen“. Ehemalige Mitglieder haben nach Beendigung ihrer Teilnahme an der Sportgruppe die WhatsApp-Gruppe zu verlassen oder werden entfernt.

7.4 DFJJ-App

- Die DFJJ-App stellt über die vom Deutschen Olympia Sportbund (DOSB) geförderte App einen Chat für eine gesicherte Kommunikation innerhalb der Vereinsgruppen sicher. Nur Mitglieder der jeweiligen Vereinen haben Zugriff zu diesen internen Chats. Mit Verlassen des Vereins kann diese Kommunikation nicht mehr genutzt werden. Es gelten die akzeptierten Chat-Etikette und Regeln des DOSB.

8. Datenschutz und Vertraulichkeit

8.1 (Vertrauliche) Gespräche; Austausch mit Sportlern und Eltern

- Hilfe bei privaten Angelegenheiten wird nicht aufgezwungen.
- Persönliche Gespräche von Sportlern mit Übungsleitern (über Probleme etc.) sind vertraulich zu behandeln.
- Wir nehmen angesprochene Probleme ernst.
- Übungsleiter teilen mit Kindern / Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein Übungsleiter mit einem Kind / Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.
- Für das genaue Vorgehen bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt sind die Regelungen in dem Handlungsleitfaden des DFJJ NW e.V. einzuhalten.

8.2 Verwendung und Weitergabe personenbezogener Daten

- Personenbezogene Daten (private Telefonnummern u.a.) dürfen nur zweckgebunden verwendet werden.
- Eine Weitergabe personenbezogener Daten darf nur aus wichtigem Grund bzw. mit Einverständnis der Betroffenen / der Erziehungsberechtigten erfolgen.

9. Regel-Ausnahme-Verhältnis

- Die Regelungen gelten für alle Vereinsmitglieder im Umgang miteinander. Soweit eine Regelung im Einzelfall unpassend bzw. den Umständen nach nicht umsetzbar ist, kann aus wohlüberlegten Gründen und in sinnvollem Umfang eine Ausnahme gemacht werden. Dabei sollten die Abweichung und die Gründe dafür mit den Sportlern abgesprochen bzw. transparent gemacht werden.

